

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1960)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor: Gnägi, R. / Huber, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1960

Direktor: Regierungsrat R. GNÄGI
Stellvertreter: Regierungsrat H. HUBER

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

I. Arbeiterschutz

**a) Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit
in den Fabriken**

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember 1959	Unter- stellungen 1960	Strei- chungen 1960	Bestand am 31. Dezember 1960
I. Kreis	780	40	44	776
II. Kreis	1292	25	28	1289
Total	2072	65	72	2065

Während des Betriebsjahres wurden 65 Betriebe neu dem Fabrikgesetz unterstellt; die Zahl der Streichungen ist im Berichtsjahre gestiegen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hiefür bekannt:

	1959	1960
Eingegangen (Stillegung)	27	33
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	6	2
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit	5	31
Verlegung vom I. in den II. Kreis	2	—
Verlegung in andere Kantone	—	2
Änderung der Industriegruppen	—	4
	40	72

Der Regierungsrat genehmigte 440 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungs-

bauten betrafen. Er erteilte ferner 102 Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 128 Fabrikordnungen genehmigt.

Zu den auf Seite 169 erwähnten Bewilligungen kommen noch 2 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an einzelne Betriebe für die Dauer von 6 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stundenwoche). Diese Bewilligungen betrafen die V. Industriegruppe (Holzbearbeitungsbetriebe) für je 1 Betrieb.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 293 2-Schichtenbewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitsbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:

ununterbrochener Betrieb	12
befristete Nachtarbeit	11
dauernde Nachtarbeit	6
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	41
Hilfsarbeitsbewilligungen	4
dauernde Sonntagsarbeit	2
Einzelbewilligungen für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	2
Bewilligung für Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit in Verbindung mit Hilfsarbeit	1
Total	79

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 173 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 169 betrafen nach wie vor besonders die Ausführung von

Exportaufträgen und kurzfristige Inlandaufträge. Weitere Gründe für diese Überstundenbewilligungen sind immer noch das verspätete Eintreffen von Rohmaterialien und die langen Lieferfristen für Maschinen und Motoren.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht die Maschinenindustrie mit einem schwachen Viertel der Gesamtüberstundenzahl. Es folgt die Uhrenindustrie mit einem schwachen Sechstel der Totalzahlen, dann die Industrie zur Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit 353 000 Stunden, die Buchdruckindustrie mit 237 000 Stunden und die Industrie der Erden und Steine mit 97 000 Stunden. Die Uhrenindustrie weist gegenüber dem Vorjahre einen erheblichen Anstieg der Überstundenzahlen auf.

Die Zahl aller erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahre beträchtlich angestiegen. Diese Differenz entspricht einem Anwachsen von rund 900 000 Überstunden.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 23 Strafanzeigen eingereicht, wovon im Berichtsjahr alle Fälle durch Verurteilungen der verantwortlichen Betriebsinhaber oder -leiter ihre Erledigung fanden.

Es erfolgten ferner 32 Verwarnungen für leichtere Übertretungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungsstatthalterämter zur Entgegennahme der Verwarnung vorgeladen.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von rund Fr. 2300.—.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919.

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1960 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel	(241)	246
2. Courtelary		134
3. Delsberg		59
4. Freiberge		40
5. Laufen		26
6. Münster		131
7. Neuenstadt		12
8. Pruntrut		128
Total		776

II. Kreis	Zahl der Betriebe	
1. Aarberg	41	
2. Aarwangen	85	
3. Bern	(356) 475	
4. Büren	72	
5. Burgdorf	84	
6. Erlach	11	
7. Fraubrunnen	22	
8. Frutigen	28	
9. Interlaken	46	
10. Konolfingen	65	
11. Laupen	11	
12. Nidau	49	
13. Niedersimmental	16	
14. Oberhasli	11	
15. Obersimmental	5	
16. Saanen	6	
17. Schwarzenburg	6	
18. Seftigen	17	
19. Signau	39	
20. Thun	(61) 93	
21. Trachselwald	58	
22. Wangen	49	
Total		1289

Gesamttotal

I. Kreis.	776
II. Kreis.	1289
Total	<u>2065</u>

Zahl der Fabrikbetriebe nach Amtsbezirken und Zahl der Arbeitskräfte (17. September 1960):

<i>I. Kreis</i>	Betriebe	Männer	Frauen	Total
1. Biel	252	9 005	4 601	13 606
2. Courtelary	134	3 372	2 128	5 500
3. Delsberg	61	2 388	871	3 259
4. Freiberge	38	767	424	1 191
5. Laufen	26	1 679	731	2 410
6. Münster	138	5 199	1 896	7 095
7. Neuenstadt	12	244	182	426
8. Pruntrut	136	2 175	1 824	3 999
Total	<u>797</u>	<u>24 829</u>	<u>12 657</u>	<u>37 486</u>

II. Kreis

1. Aarberg	44	1 492	319	1 811
2. Aarwangen	87	3 634	1 448	5 082
3. Bern	483	16 619	6 159	22 778
4. Büren	72	1 377	908	2 285
5. Burgdorf	87	3 370	1 042	4 412
6. Erlach	10	252	64	316
7. Fraubrunnen	25	1 058	233	1 291
8. Frutigen	28	427	229	656
9. Interlaken	50	1 348	355	1 703
10. Konolfingen	70	2 404	576	2 980
11. Laupen	12	590	426	1 016
12. Nidau	49	1 343	509	1 852
13. Niedersimmental . .	16	909	41	950
14. Oberhasli	11	279	44	323
15. Obersimmental . . .	5	216	7	223
16. Saanen	6	74	3	77
17. Schwarzenburg . . .	6	124	16	140
18. Seftigen	17	232	131	363
19. Signau	40	733	347	1 080
20. Thun	97	5 877	1 270	7 147
21. Trachselwald	61	1 245	484	1 729
22. Wangen	48	1 056	908	1 964
Total	<u>1324</u>	<u>44 659</u>	<u>15 519</u>	<u>60 178</u>

Gesamttotal I. Kreis	797	24 829	12 657	37 486
Gesamttotal II. Kreis	1324	44 659	15 519	60 178
Total	<u>2121</u>	<u>69 488</u>	<u>28 176</u>	<u>97 664</u>
Gemeinde Bern allein	364	13 028	5 231	18 259
Gemeinde Biel allein	247	8 964	4 583	13 547
Gemeinde Thun allein	65	4 633	1 144	5 777

b) Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Der Vollzug dieses Gesetzes gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

c) Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Der Vollzug der Bundesgesetze über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, über das Mindestalter der Arbeitnehmer und über die wöchentliche Ruhezeit gibt ebenfalls zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Über diese Bundesgesetze ist im Jahre 1961 für die Vollzugsjahre 1959 und 1960 der Bundesbehörde Bericht zu erstatten.

Über den Vollzug des Fabrikgesetzes und des Heimarbeitgesetzes wird separat Bericht erstattet.

d) Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit

Das kantonale Arbeitgeber- und Ferggerregister wies am 31. Dezember 1960 folgenden Bestand auf:

Kreis I: 55 Arbeitgeber (Vorjahr 52). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 243 Arbeitgeber (gleicher Bestand wie im Vorjahr).

Fergger: 19 (gleicher Bestand wie im Vorjahr).

In seiner Sitzung vom 10. Juni 1960 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, drei Organisationen einen Staatsbeitrag von total Franken 4000.— zur Förderung der Heimarbeit auszurichten.

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurde die Geltungsdauer der Verordnung über den Mindestlohn in der Papierwarenheimarbeit bis zum 30. Juni 1961 verlängert.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass sich die im Jahre 1959 durch Bund und Kanton eingeleitete finanzielle Hilfsaktion zugunsten von 6 oberländischen Heimarbeitorganisationen bis jetzt ausserordentlich gut bewährt hat.

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1959	1960
Fleischverkaufslokale	7	14
Schlacht- und Fleischverkaufslokale . .	1	1
Schlachtlokale	2	5
Metzgereieinrichtungen	6	7
Drogerien	—	2
Sprengstoffdepots	1	5
Diverse Gewerbe	17	25
Total	<u>34</u>	<u>59</u>

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1959	Unterstel- lungen 1960	Streichungen 1960	Bestand am 31. Dez. 1960
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	11	—	1	10
	II.	114	2	2	114
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	69	1	3	67
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	21	3	—	24
	II.	109	1	1	109
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	4	1	—	5
	II.	23	2	—	25
V. Holzindustrie	I.	53	—	1	52
	II.	242	3	3	242
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier.	I.	7	—	—	7
	II.	13	—	—	13
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	23	1	—	24
	II.	115	4	2	117
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	7	—	—	7
	II.	16	—	1	15
IX. Chemische Industrie.	I.	3	—	—	3
	II.	28	—	—	28
X. Industrie der Erden	I.	18	1	—	19
	II.	59	1	4	56
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	I.	75	7	8	74
	II.	138	1	—	139
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente.	I.	102	8	7	103
	II.	248	9	6	251
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	437	17	24	430
	II.	85	—	1	84
XIV. Musikinstrumente	I.	3	2	1	4
	II.	4	1	—	5
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	12	—	2	10
	II.	29	—	5	24
Total	I.	780	40	44	776
Total	II.	1292	25	28	1289
Gesamttotal		2072	65	72	2065

Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1960 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit										Nachtarbeit		Sonntagsarbeit			
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)										Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter
		Montag bis Freitag					Samstag										
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	männliche	weibliche	Zahl der Bewilligungen	Stunden	männliche	weibliche	Zahl der Bewilligungen	Stunden	männliche	weibliche				
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	101	52	122 004	3 541	2 376	33	22 383	471	1 016	12	61 866	125	4	505	66		
II. Textilindustrie:																	
a) Baumwollindustrie	41	22	29 791	282	191	19	11 855	198	157	—	—	—	—	—	—		
b) Seiden- und Kunstfaserindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
c) Wollindustrie	88	39	9 073	191	483	42	20 651	349	377	7	2 213	96	—	—	—		
d) Leinenindustrie	19	9	3 316	32	100	10	2 455	60	69	—	—	—	—	—	—		
e) Stückerindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
f) Veredlungsindustrie	7	7	3 062	60	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
g) Übrige Textilindustrie	17	13	16 005	820	307	3	1 032	29	12	1	1 003	2	—	—	—		
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:																	
a) Bekleidung aus gewobenen Stoffen	28	19	12 588	10	417	9	7 820	—	410	—	—	—	—	—	—		
b) Wirkerei und Strickerei	56	28	16 134	47	297	17	6 484	74	218	11	5 069	21	—	—	—		
c) Schuhindustrie	59	20	6 742	278	70	39	20 632	468	714	—	—	—	—	—	—		
d) Übrige Bekleidungsindustrie	37	15	4 977	52	118	22	4 979	58	174	—	—	—	—	—	—		
IV. Ausrüstungsgegenstände	13	7	1 830	29	11	6	2 316	44	28	—	—	—	—	—	—		
V. Holzindustrie	123	64	30 679	1 133	81	53	28 136	1 153	70	6	24 268	65	—	—	—		
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	31	7	9 243	112	86	1	1 750	10	40	1	266	2	22	7 032	649		
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	215	108	160 503	7 011	2 472	76	67 835	2 355	1 345	22	7 997	106	9	478	53		
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie	4	2	131	5	—	1	14	3	—	1	1 241	2	—	—	—		
IX. Chemische Industrie	54	40	19 332	890	705	13	12 118	424	760	—	—	—	1	576	6		
X. Industrie der Erden und Steine	107	60	83 022	3 923	263	44	33 091	976	—	3	604	13	—	—	—		
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	491	249	205 875	5 104	530	214	106 182	4 060	488	27	40 221	109	1	486	6		
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	750	418	372 064	15 954	1 227	309	200 554	8 240	742	21	26 631	145	2	308	22		
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	655	326	214 833	5 077	2 958	310	165 649	5 909	3 578	19	5 821	46	—	—	—		
XIV. Musikinstrumente	14	4	2 697	39	19	10	2 324	77	7	—	—	—	—	—	—		
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	1	—	—	—	—	1	135	3	—	—	—	—	—	—	—		
Total	2 911	1 509	1 323 901	44 590	12 740	1 232	718 395	24 961	10 155	131	177 200	732	39	9 385	802		
Total im Jahre 1959	1 971	997	812 713	25 499	8 506	824	366 060	15 365	7 416	120	135 046	743	30	7 126	415		

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 18 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 6 Bewilligungen wurden, gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940, erteilt.

Ferner wurden 84 Tankanlagen aller Art behandelt und die Regierungsstatthalter angewiesen, die erforderlichen Bau- und Einrichtungsbewilligungen zu erteilen.

Gemäss der neuen kantonalen Verordnung betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 21 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen. Gemeindereglemente wurden keine überprüft. Nach wie vor ist die Zahl der Geschäfte erheblich, über welche die Direktion der Volkswirtschaft

wegen Einsprachen verschiedenster Art zu entscheiden hatte, weil die Regierungsstatthalter erstinstanzlich nicht zuständig sind.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Die schweizerische Uhrenindustrie verzeichnete im Jahre 1960 eine Zunahme der Uhrenexporte, was nach dem Geschäftsrückgang von 1958 und 1959 sehr zu begrüssen war. Der Wert der im Berichtsjahr ausgeführten Uhrenprodukte belief sich auf 1259,2 Millionen Franken gegenüber 1124,6 Millionen Franken im Vorjahr, was einer Zunahme von 11,9% entspricht. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Gliederung unserer Uhrenexporte während der letzten drei Jahre:

	(in Mio Fr.)					
	1960		1959		1958	
	Uhren	Total ¹⁾	Uhren	Total ¹⁾	Uhren	Total ¹⁾
Europa	408,4	5287,1	354,4	4631,3	377,9	4202,9
Amerika	506,0	1579,8	499,1	1556,6	462,9	1392,9
(wovon USA)	(272,4)	(806,9)	(285,5)	(814,5)	(257,0)	(657,6)
Asien	258,1	813,8	189,5	665,0	191,4	640,1
Afrika	62,9	296,5	64,3	300,5	67,7	292,5
Ozeanien	23,7	153,6	17,2	120,3	18,2	120,5
Total	1259,2	8130,7	1124,6	7273,8	1118,1	6648,8

¹⁾ Gesamtexporte der Schweiz.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Uhrenlieferungen nach den meisten Kontinenten im Berichtsjahr zugenommen haben. Nur Afrika kaufte weniger Uhren als im Vorjahr, was bestimmt auf die politische Lage etlicher Länder dieses Kontinents zurückzuführen ist.

Obschon sich die Uhrenexporte nach Amerika vermehrt haben, war der Anteil der Vereinigten Staaten kleiner als im Vorjahr. Dass sich die schweizerische Uhrenindustrie 1960 eines regen Geschäftsganges erfreute, beweisen die folgenden Zahlen:

	Vollarbeitslose			Teilarbeitslose		
	Anzahl am 31.12.	Tagesentschädigung	Totalbetrag	Anzahl am 31.12.	Tagesentschädigung	Totalbetrag
	(für das ganze Jahr)			(für das ganze Jahr)		
1960	19 ¹⁾	5 546	64 200.—	104	24 016	314 800.—
1959	107	69 390	757 000.—	1 171	432 353	4 986 800.—
1958	1183	72 517	755 300.—	12 201	424 705	4 762 100.—

¹⁾ Wovon 8 im Kanton Bern.

Im Jahre 1960 bildeten die Vorarbeiten für die *Erneuerung des Uhrenstatuts*, das bis 31. Dezember 1961 gültig ist, das markanteste Ereignis für die schweizerische Uhrenindustrie. Am 27. Mai 1960 ging ein vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeiteter Vorentwurf für ein neues Uhrenstatut an die Kantone sowie an die schweizerischen Berufsverbände zur Vernehmlassung. Dieser Vorentwurf weicht in mancher Hinsicht vom Bundesbeschluss über Massnahmen zur

Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie vom 22. Juni 1951 (Uhrenstatut) ab; dieser Bundesbeschluss verteidigt die Erhaltung der bestehenden Betriebs- und Produktionsstruktur der Uhrenindustrie. Mit dem Vorentwurf zum neuen Uhrenstatut – wie übrigens auch mit dem darauffolgenden Entwurf – wird hingegen nach einer weitgehenden Strukturänderung getrachtet oder, wie es die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum obenerwähnten Entwurf vom 16. Dezember 1960

zum Ausdruck bringt, «nach einer wirkungsvollen Anpassung der Produktionsstruktur an die gewandelten Verhältnisse und damit auch nach einer Verlagerung in der wirtschaftspolitischen Akzentsetzung».

Der Entwurf zum neuen Uhrenstatut enthält bemerkenswerte Liberalisierungsmassnahmen. So sieht er z. B. vor, dass ab 1966 – also nach einer fünfjährigen Übergangszeit zur Erleichterung der in der Uhrenindustrie notwendigen Anpassung – die Fabrikationsbewilligungspflicht aufgehoben werden soll. Ferner wird die Erhöhung der Arbeiterbestände sofort nach Inkrafttreten des neuen Uhrenstatuts von der Bewilligungspflicht befreit. Eine weitere sehr wichtige Liberalisierungsmassnahme: die sog. *Lockerung der Branchenabgrenzung*, des sog. «compartimentage». So z. B. wird es ab 1. Januar 1962 jedem Uhrensteinfabrikanten freistehen, seine Préparages, Perçages und die Terminaison seiner Steine selber auszuführen, während die erwähnten Partien kraft des heutigen Uhrenstatuts als getrennte und somit geschützte Branchen der Steinfabrikation gelten. Umgekehrt aber wird es gleichzeitig jedem Pierristen, sei er Bohrer, Prépareur, Creuseur usw., möglich sein, die ganze Uhrensteinfabrikation wie auch alle übrigen Partien der Steinfabrikation aufzunehmen. Eine weitere Lockerung der Branchenaufteilung findet ebenfalls in der Uhrengehäusefabrikation statt, die sich bisher in sechs getrennte Branchen aufgliederte: Metallschalen, Silberschalen, Walzgoldschalen, nach galvanischem Verfahren goldplattierte Schalen, Goldschalen, Fertigmachen der Uhrgehäuse. Mit dem Inkrafttreten des neuen Uhrenstatuts wird die Uhrenschalenfabrikation nur noch eine einzige Branche bilden. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Übergang vom Uhrenterminage zum Etablissage (Uhrenfabrikation) ist indessen erst für den 1. Januar 1963 vorgesehen; dies auf Wunsch der Uhrenfabrikantenkreise, die befürchten, mit einem Zustrom von Termineuren in die Sektoren der Etablissage rechnen zu müssen und welche der zu erwartenden schärferen Konkurrenz wegen eine gewisse Übergangsordnung verlangten.

Als Gegengewicht zu diesen Liberalisierungsmassnahmen sieht der Gesetzgeber die Einführung einer *technischen Kontrolle* vor, die es verhindern soll, «dass qualitativ ungenügende Uhren zum Export gelangen, wodurch der Ruf der gesamten schweizerischen Uhrenindustrie beeinträchtigt werden könnte»¹⁾. Es ist hier nicht der Ort, den Entwurf für ein neues Uhrenstatut, der ohnehin schon reichlich durch die gesamte Schweizer Presse kommentiert worden ist, zu loben oder zu kritisieren. Der kurze Überblick zeigt jedenfalls, dass sich einige der vorgesehenen Liberalisierungsmassnahmen in der Wirtschaft etlicher Uhrengebiete unseres Landes und vor allem auch unseres Kantons tiefgreifend auswirken werden. Aus diesem Grunde beschloss der Regierungsrat, eine Expertenkommission einzusetzen, deren Aufgabe darin bestand, «sich mit der Prüfung dieser Probleme zu befassen und zu versuchen, eine Lösung zu finden, die einerseits der nicht zu umgehenden Liberalisierung der Uhrenindustrie Rechnung trägt und gleichzeitig nach Möglichkeit soziale Härten vermeidet»²⁾.

Wie in der vorerwähnten Botschaft des Bundesrates erklärt wird, besteht das Hauptziel des neuen Statuts

darin, «die Uhrenindustrie auf den Ausbau ihrer Position im internationalen Wettbewerb auszurichten und jene Vorkehrungen fallen zu lassen, welche der Konkurrenzfähigkeit nicht wirklich förderlich oder sogar hemmend sind».

b) Uhrenstatut – Kantonaler Vollzug

Art. 9 des geltenden Uhrenstatutes vom 22. Juni 1951 verpflichtet die Kantone, beim Vollzug mitzuwirken. Die Aufgaben der Kantone sind in den Art. 48–50 der Vollziehungsverordnung zum Uhrenstatut (VV) umschrieben. Im Vordergrund stehen die in den Art. 21 bis 42 VV aufgestellten Sondervorschriften über die Klein- und Familienbetriebe, deren Vollzug ausschliesslich den Kantonen obliegt.

Da die Klein- und Familienbetriebe im Kanton Bern sehr zahlreich sind (rund 730), muss sich die Kontrolle auf stichprobeweise durchgeführte Betriebsbesuche beschränken.

Die im Berichtsjahr auf derartigen Kontrollgängen gemachten Wahrnehmungen zeigten, dass gewissen Vorschriften immer wieder nur mangelhaft nachgelebt wird. So fehlten bei manchen der besuchten Betriebe das Verzeichnis der Heimarbeiter (Art. 22) oder die Stundenpläne (Art. 24). Einige Betriebe halten die Bestimmungen über die Arbeitsdauer (Art. 24) oder über die Buchhaltung (Art. 45) nicht genau ein.

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seinem Generalsekretariat nach dem in Art. 3 und 4 des Uhrenstatuts vorgesehenen Bewilligungsverfahren behandelten *Gesuche* und über die *Art ihrer Erledigung*:

	Ganze Schweiz		Kanton Bern	
	1960	1959	1960	1959
Anzahl Gesuche	428	273	138	96
davon abgelehnt	79	53	28	25
genehmigt	344	217	110	71
gegenstandslos	5	3	—	—
Die genehmigten Gesuche betreffen:				
Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	28	20	8	6
Erhöhung der Beschäftigtenzahl für insgesamt 2135 (832) bzw. 816 (219) Einheiten	177	96	82	34
Betriebsumstellungen	25	16	7	6
Verschiedenes	114	85	13	25
Total Bewilligungen	344	217	110	71
Neuen Unternehmungen zugestandene Arbeitskräfte: . . .	245	267	84	28
Betriebsübernahmen	74	41	41	26
mit gleichzeitiger Herabsetzung des Arbeiterbestandes um folgende Einheiten	531	326	236	208
Gestrichene Betriebe	116	73	52	28
die insgesamt folgende Einheiten beschäftigten durften . .	1253	939	324	197

¹⁾ Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1960, Art. 2, V. 56.

²⁾ Regierungsratsbeschluss Nr. 5695, vom 23. September 1960.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Bewilligungspraxis in den letzten zehn Jahren dar und zeigt, wie sich der zunehmende Geschäftsgang des Berichtsjahres in den Zahlen für 1960 widerspiegelt:

	Vom EVD genehmigte Gesuche						1956	1957	1958	1959	1960	
	Ganze Schweiz			Kanton Bern			Übertrag					
	1)	2)	3)	1)	2)	3)	38	38	38	36	33	
1951	193	494	3754	131	243	1911	Cassage und Egrisage . .	12	11	11	11	4
1952	150	197	2847	87	89	839	Bohren	119	122	115	113	98
1953	88	140	1305	44	57	443	Drehen	17	17	17	17	17
1954	53	91	860	19	39	354	Vorschroten	34	33	32	31	30
1955	33	131	1242	15	59	417	Polieren	9	7	7	7	8
1956	36	242	2863	8	113	1161	Olivage	7	6	6	6	6
1957	48	268	2953	10	123	1286	Creusage	44	41	41	37	30
1958	34	111	1062	12	42	296	Anlage	2	2	2	2	—
1959	20	96	832	6	34	219	Steineinpressen und -setzen	10	9	8	8	9
1960	28	177	2135	8	82	816		292	286	277	268	235
							Uhrfedernfabrikation . .	6	6	6	7	8
							<i>Zifferblätterfabrikation</i>					
							(Email)	5	5	4	4	4
							Emaillierung	—	2	2	2	2
							Löten von Füßen	—	1	1	1	1
							Décalquage	—	—	1	1	1
							Radiumsetzen	27	27	25	26	26
							<i>Uhrenschalenfabrikation</i>					
							Drehen	14	12	10	7	8
							Terminage	1	1	2	1	1
							Goldplakierung	19	17	17	17	18
							Vernicklung	3	3	2	2	2
							Zapponnage-cabronnage . .	—	—	1	1	1
							Zubehörteile	1	1	—	—	—
							<i>Fabrikation von Uhren-</i>					
							<i>gläsern</i>	7	7	7	6	6
							Setzen und Durchschlagen	14	14	13	13	11
							von Uhrengläsern	1	1	1	1	1
							Fassondrehen von Uhren-	49	46	34	32	28
							teilen	18	18	17	15	19
							Werkzeugfabrikation . .	13	12	11	10	9
							Vergoldung-Versilberung-	19	19	18	18	20
							Vernicklung	5	5	8	9	10
							Polieren	6	7	7	8	8
							Gravierung	6	7	7	8	8
							Verschiedenes					
							Bestandteile-Fabrikation	500	490	464	449	419
							und -Bearbeitung					
							«Terminaison de la mon-	864	839	799	767	734
							tre» und Bestandteile					
							zusammen					

- 1) für die Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben.
 2) für die Erhöhung der Beschäftigtenzahl.
 3) für Arbeitskräfte.

Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Heimarbeitern über die in Art. 14 VV aufgestellten Grenzen hinaus wurden 36 erteilt, gegen 42 im Vorjahr. Davon waren 30 (36) Erneuerungen von im Jahre 1959 gewährten Ausnahmen.

Dem Dienstzweig für die Uhrenindustrie wurden 4 (2) *Bewilligungen für die Verlängerung der Arbeitszeit* nach Massgabe des Art. 25 VV gemeldet. Für deren Erteilung sind die Regierungsstatthalter zuständig (§ 7 der kantonalen VV).

Am 31. Dezember 1960 waren in dem vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführten *Register der Klein- und Familienbetriebe* 734 (767) Unternehmungen eingetragen. Davon gehören 315 (318) zur «Terminaison de la montre» und 419 (449) zur Bestandteileindustrie. Die im Laufe der Jahre aufgetretene Verminderung (siehe Tabelle) ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass eine Reihe von Betrieben aus dem eidgenössischen Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie gestrichen wurde, sei es, weil sie eingegangen, dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken unterstellt oder in benachbarte Kantone verlegt worden waren.

Stand der Klein- und Familienbetriebe des Kantons Bern am 31. Dezember

	1956	1957	1958	1959	1960
Uhrenfabrikation	105	98	94	92	96
Uhrenterminage	252	244	234	219	211
Reglieren	7	7	7	7	8
«Terminaison de la montre»	364	349	335	318	315
<i>Uhrensteine:</i>					
Fabrikation	20	19	19	19	21
Préparage	13	14	14	12	11
Sägen	5	5	5	5	1
Übertrag	38	38	38	36	33

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Am 31. Dezember 1960 wies das vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführte Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie 675 (629) Eintragungen auf. Im Laufe des Jahres wurden 17 (42) Firmen gestrichen und 63 (12) neu eingetragen. Von den 675 erfassten Unternehmungen befinden sich 601 (559) im Fabrikationsinspektionskreis I (Biel, Berner Jura) und 74 (70) im Kreis II (übriger Teil des Kantons). Die starke Zunahme der Eintragungen ist Ergebnis einer Erhebung, die bewies, dass sich viele eintragungspflichtige Unternehmungen bisher nie hatten eintragen lassen, dies in Missachtung einer Bestimmung des Heimarbeitsgesetzes (Art. 15).

II. Preiskontrolle

Auf dem Gebiete der *Mietpreiskontrolle* war das Berichtsjahr durch die Diskussion um die Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle gekennzeichnet. Am 24. März 1960 verabschiedete das eidgenössische Parlament den neuen Verfassungszusatz über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen. In der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 wurde dieser Verfassungszusatz mit grossem Mehr und von allen Ständen angenommen. Gestützt hierauf wurde dann am 21. Dezember 1960 der «Bundesbeschluss über Mietzinse für Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte» erlassen. Zufolge der bei der parlamentarischen Behandlung eingetretenen Verzögerungen konnte jedoch das neue Mietpreisrecht auf den 1. Januar 1961 nicht in Kraft gesetzt werden, da vorerst der Ablauf der Referendumsfrist (22. März 1961) abgewartet werden muss. Aus diesem Grunde wurde durch einen dringlichen Bundesbeschluss (ebenfalls vom 21. Dezember 1960) das geltende Mietpreisrecht längstens bis 31. Juli 1961 verlängert.

Die Kurve der Wohnbautätigkeit weist für das Berichtsjahr steil nach oben, wurde doch mit den in 42 Städten insgesamt 18 618 neuerstellten Wohnungen (Vorjahr: 14 359) erstmals die Wohnungsproduktion von 1957 überschritten und damit ein neuer Rekord erzielt.

Der Leerwohnungsbestand betrug per 1. Dezember 1960 im Durchschnitt der 42 in die Erhebung einbezogenen Städte 0,27% des Gesamtwohnungsbestandes (Vorjahr: 0,13%) und hat damit erstmals wieder den Stand von 1956 (0,25%) überschritten. Im Durchschnitt ergibt sich somit in den Städten gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung des Bestandes an leeren Wohnungen; in den 5 Großstädten war die Zunahme allerdings unbedeutend (0,06% gegenüber 0,04% im Jahre 1959). Besonders bemerkenswert ist die Zunahme des Leerwohnungsbestandes in den Gemeinden mit 2000–5000 Einwohnern: während in diesen Gemeinden am 1. Dezember 1959 nur 0,47% der Wohnungen leer standen, stieg die Leerwohnungsziffer im Jahre 1960 auf 1,10% und erreichte damit erstmals einen seit den dreissiger Jahren nie mehr gesehenen Höchststand. Diese Entwicklung dürfte einer Aufhebung der Mietpreiskontrolle in den kleinen Landgemeinden förderlich sein.

Der Mietpreisindex zeigte am Ende des Berichtsjahres einen Stand von 148,8 gegenüber 145,5 Ende Dezember 1959. Ein Rückgang des Mietpreisindex kann schon infolge der relativ starken Zunahme der Neubauwohnungen und dem fortschreitenden Abgang von Altwohnungen vernünftigerweise kaum erwartet werden.

Nachfolgende Zahlen geben einen Überblick über die Tätigkeit der kantonalen Preiskontrollstelle im Jahre 1960 auf dem Gebiete der Mietpreiskontrolle:

Mietzinsverfügungen:

Bewilligung von Mietzins erhöhungen, Genehmigung von Mietzinsen und Mietzinssenkungen	1370
Andere Entscheide	18
Abweisungen	38
(Vorjahr: 1467)	Total 1426

Einsprachen gegen Verfügungen der kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	27
Gutheissungen	4
Teilweise Änderung kantonalen Entscheide	17
Rückzüge	13
Nichteintretens-Beschlüsse	2
In Behandlung	11
(Vorjahr: 73)	Total 74

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzins erhöhung von 10% (Verfügung der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1950):

	Liegenschaften	Wohnungen
Bern	8	19
Biel	1	1
Thun	—	—
Übriger Kanton	10	19
	Total	39

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzins erhöhung von 5% (Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1954):

	Liegenschaften	Wohnungen
Bern	38	90
Biel	3	5
Thun	3	3
Übriger Kanton	22	33
	Total	131

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften: 11 (Vorjahr: 13).

Es sei wiederum beigefügt, dass die Vorbereitung der Mietzinsverfügungen und das Inkasso der Gebühren, die zahlreichen Begehren um Auskunfterteilung, die Weisungen an die örtlichen Preiskontrollorgane und die Berichte an vorgesetzte Behörden einen umfangreichen schriftlichen Verkehr bedingen, der in obiger Aufstellung nicht zum Ausdruck kommt, ebensowenig wie die administrativen Arbeiten allgemeiner Natur, der Publikumsverkehr und der telephonische Auskunftsdienst.

Wie vorausszusehen war, ist der Landesindex der Konsumentenpreise im Berichtsjahr weiter angestiegen. Im Jahresdurchschnitt 1960 liegt er mit 183,3 um 1,4% über demjenigen 1959 mit 180,7. An dieser Erhöhung sind alle Index-Gruppen mehr oder weniger stark beteiligt. Es ist dies eine unliebsame Begleiterscheinung der andauernden Hochkonjunktur, die in allen Ländern, welche am wirtschaftlichen Aufschwung beteiligt sind, beobachtet werden kann. Eine Reaktivierung der *Warenpreiskontrolle* erwies sich jedoch nicht als notwendig, da sich der Preisaufrtrieb in unserem Lande trotz allem immer noch in bescheidenem Rahmen hielt.

III. Mass und Gewicht

Inspektorat

In letzter Zeit wurden in einem Nachbarkanton verschiedentlich bernische Transportunternehmer angehal-

ten und verzeigt, weil ihre Lastwagen und Anhänger, welche während den Fahren gleichzeitig als Kastenmasse für Baumaterial dienen, nicht geeicht oder ordnungsgemäss nachgeeicht waren. Dies erweckt den Eindruck, als würden die diesbezüglichen Eichvorschriften im Kanton Bern weniger streng gehandhabt.

Da diese Transportmittel ständig in Zirkulation sind, ist es für die Eichmeister schwierig, sie anlässlich der periodischen Nachschau zu erfassen. Das Polizeikommando des Kantons wurde gebeten, durch seine Organe eine schärfere Aufsicht auf der Strasse zu halten.

Eichmeister

Die 10 Eichmeister haben im Frühjahr 1960 einen vom eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht organisierten eintägigen technischen Weiterbildungskurs absolviert.

Die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht wurde in folgenden 14 Amtsbezirken abgehalten:

Interlaken (linkes Ufer), Frutigen, Niedersimmental, Konolfingen, Signau (Teilstück), Burgdorf, Aarwangen, Laupen, Seftigen, Biel, Büren, Delsberg, Courtelary (Sektor II) und Pruntrut (Stadt) sowie auf dem Fleischmarkt in Bern.

In 517 Nachschautagen wurden 5736 Betriebe kontrolliert und dabei vorgefunden (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

4965 Waagen (19%), 4331 Neigungswaagen (20%), 30 420 Gewichte (28%), 1096 Längenmasse (8%), 1169 Messapparate (12%); weitere fehlerhafte oder ungeeichte Geräte: 157 Flüssigkeitsmasse, 14 Transportgefässe, 2 Kastenmasse.

Die durch die normale Abnutzung bedingten Beanstandungen befinden sich im durchschnittlichen Rahmen.

Strafanzeigen: 2 wegen Verwendung ungeeichter Waagen, eine wegen Fässern mit verjährten Eichzeichen und eine wegen Betrugs.

Mutationen

Nach 52jähriger verdienstvoller Amtstätigkeit hat Herr Arnold Rizzi, St. Immer, langjähriger Präsident und Ehrenpräsident des Verbandes Schweizerischer Eichmeister, auf Ende 1960 demissioniert. Da schon sein Vater bereits 1861 von der damaligen Ohmgeldverwaltung der Republik Bern zum Eichmeister gewählt wurde, sind, es sei als Kuriosum erwähnt, Vater und Sohn genau 100 Jahre dem Eichkreis St. Immer vorgestanden.

Als Nachfolger wurde gewählt: Arnold Santschi, St. Immer.

Die Fassfeckerstelle Twann wechselte von Fritz Ruff auf Albert Ruff, Küfermeister, Twann, über.

Allgemeines

Die Wiege- und Messtechnik befindet sich in ständiger Evolution in Richtung auf die Automatisierung. Dies trifft insbesondere auch für die eichpflichtigen Geräte zu, welche in Handel und Verkehr verwendet werden. Dadurch werden auch die Prüfungsvorgänge komplizierter und zeitraubender. Als Folge haben wir im Kanton Eichmeister, die ihr Amt voll in Anspruch nimmt, während andere immer noch auf einen berufsfremden Nebenver-

dienst angewiesen sind. Die unterbeschäftigten Eichmeister werden, mangels Gelegenheit zur Sammlung von Erfahrungen, je länger je mehr Mühe haben, der technischen Entwicklung zu folgen. Das Inspektorat bemüht sich, durch einen Erfahrungsaustausch diesem Dilemma entgegenzusteuern.

Andere Kantone haben diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass sie die Zahl der Eichstätten verkleinert und damit den Umfang der Eichkreise vergrössert haben.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 25 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab und trat auf 7 Wiedererwägungsgesuche nicht ein. 3 Rekurse an den Regierungsrat wegen Patentverweigerung wurden abgewiesen. 294 Patentübertragungen wurden bewilligt und 1 abgelehnt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt (wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe). 201 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 40 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Gastwirtschaftsbetriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirtverein des Kantons Bern und 2 der kantonale-bernerische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Fr. 66 051.85. In 5 Fällen wurden für Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1960 109 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 128 310.75 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 175 ersichtlich.

2. Tanzbetriebe

1 Gesuch um Erteilung eines neuen Tanzbetriebspatentes wurde abgewiesen. Von den bestehenden 26 Tanzbetrieben (Dancings) bezog der Staat Bern Franken 30 885.— an Patentgebühren.

3. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 43 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente ab.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 175 ersichtlich.

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1960

Amtsbezirke	Jahresbetriebs (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebeten	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe		
Aarberg	27	57	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	1	35 490	—
Aarwangen	32	67	—	—	6	1	—	18	—	—	—	—	3	44 950	—
Bern, Stadt	23	169	10	3	52	16	15	117	—	1	—	—	7	277 435	—
Bern, Land	26	49	—	—	5	—	2	15	—	—	—	—	2		
Biel	19	98	—	1	26	6	8	40	—	1	—	—	1	79 800	—
Büren	19	26	—	—	3	—	—	2	—	1	—	—	—	20 415	—
Burgdorf	34	56	—	—	11	1	4	14	—	—	1	—	1	46 945	—
Courtelary	33	68	—	—	6	5	—	15	1	3	—	—	—	40 750	—
Delsberg	44	56	—	—	5	—	1	6	—	1	—	—	—	41 735	—
Erlach	17	15	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	1	13 420	—
Fraubrunnen	18	39	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	24 810	—
Freiberge	35	27	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	23 500	—
Frutigen	63	13	12	—	1	—	1	28	22	1	11	—	23	44 260	—
Interlaken	190	25	24	—	4	—	5	51	71	14	4	1	14	116 940	—
Konolfingen	45	31	3	—	3	—	—	10	—	—	1	—	3	37 430	—
Laufen	18	33	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	21 040	—
Laupen	11	22	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	14 310	—
Münster	45	42	—	—	6	3	1	11	—	3	—	—	1	33 540	—
Neuenstadt	8	10	1	—	—	—	1	4	—	—	1	—	1	9 025	—
Nidau	26	42	—	—	2	—	1	7	1	—	—	—	3	31 605	—
N.-Simmental	48	14	3	—	—	—	3	7	13	—	1	—	1	30 015	—
Oberhasli	28	5	1	—	2	—	1	12	15	6	—	—	2	18 995	—
O.-Simmental	36	7	4	—	—	—	3	10	4	4	—	—	—	22 555	—
Pruntrut	79	70	—	—	12	3	—	7	—	1	—	—	—	60 412	—
Saanen	31	3	1	—	1	1	1	7	—	1	—	—	2	18 050	—
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	11 650	—
Seftigen	26	34	1	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	24 795	—
Signau	42	20	1	—	2	—	1	5	1	2	—	—	—	29 410	—
Thun	70	75	10	—	6	2	8	56	12	3	5	—	11	85 905	—
Trachselwald	38	33	1	—	—	—	1	8	1	1	—	—	2	29 780	—
Wangen	28	50	1	—	1	—	1	8	—	2	—	—	—	32 070	—
<i>Bestand 1960</i>	1176	1266	73	5	155	39	60	498	143	46	26	1	80	1 321 037	— ¹⁾
Bestand 1959	1170	1271	73	4	150	39	61	481	144	48	25	1	78		
Vermehrung	6	—	—	1	5	—	—	17	—	—	1	—	2		
Verminderung	—	5	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—		

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1960

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
	Fr.	Cts.	I	III	IV	V	Fr.	Cts.	
Aarberg	69	4 605	—	2	5	2	5	1 990	—
Aarwangen	114	7 540	—	1	3	1	13	2 310	—
Bern, Stadt	309	34 585	—	101	25	22	58	41 660	—
Bern, Land	158			26	4	3	21		
Biel	121	9 225	—	24	11	7	24	10 755	—
Büren	57	4 290	—	2	2	—	5	920	—
Burgdorf	115	7 460	—	3	4	5	14	3 260	—
Courtelary	77	6 070	—	14	6	5	8	5 050	—
Delsberg	95	6 870	—	11	7	5	5	4 690	—
Erlach	25	1 660	—	2	2	1	4	1 030	—
Fraubrunnen	61	4 215	—	—	1	—	8	920	—
Freiberge	33	2 320	—	—	5	—	1	800	—
Frutigen	77	5 020	—	—	2	1	4	650	—
Interlaken	148	9 395	—	7	9	8	14	5 610	—
Konolfingen	91	5 860	—	5	8	1	12	3 350	—
Laufen	50	3 940	—	1	2	2	2	1 020	—
Laupen	24	1 640	—	1	2	—	2	700	—
Münster	119	8 910	—	10	7	2	11	4 320	—
Neuenstadt	21	1 200	—	1	1	—	1	350	—
Nidau	63	3 985	—	4	3	—	5	1 740	—
Niedersimmental	65	5 180	—	1	4	2	4	1 260	—
Oberhasli	38	2 185	—	—	1	1	4	580	—
Obersimmental	34	2 260	—	2	—	—	2	440	—
Pruntrut	127	9 650	—	4	12	1	5	3 485	—
Saanen	39	2 705	—	—	—	2	3	620	—
Schwarzenburg	39	2 315	—	—	1	—	1	300	—
Seftigen	84	5 150	—	—	1	—	5	560	—
Signau	78	5 195	—	1	6	1	10	2 160	—
Thun	234	15 485	—	4	4	8	20	4 595	—
Trachselwald	79	5 060	—	1	2	3	7	1 420	—
Wangen	88	5 815	—	—	7	—	6	2 710	—
<i>Total</i>	2 732	189 790	—	228	147	83	284	109 255	—
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	13	—	—	2 600	—
<i>Total</i>	2 732	189 790	—	228	160	—	—	111 855	— ¹⁾

1) Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

4. Weinhandel

Im Jahre 1960 reichten zehn Firmen ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein bei der Direktion der Volkswirtschaft ein. Elf Gesuchstellern konnte die Bewilligung erteilt werden, wobei es sich bei vier um Begehren aus dem Jahr 1959 handelte. Ein Gesuch wurde zurückgestellt, da der Gesuchsteller sich über die nötigen Fachkenntnisse nicht ausweisen konnte. Die betreffende Firma verzichtete vorläufig überhaupt auf die Weinhandelsbewilligung. Ein weiteres Gesuch musste abgewiesen werden und ein letztes war Ende 1960 noch hängig.

Die erwähnten Weinhandelsbewilligungen waren grösstenteils Folge von Firmaänderungen innerhalb der Familie (Übernahme der Firma durch die Witwe bei Ableben des Geschäftsinhabers, Aufnahme des Sohnes in die väterliche Firma, Übergang des Geschäftes vom Vater auf den Sohn usw.). Lediglich vier Bewilligungen betrafen Neugründungen von Weinhandlungen.

V. Bergführer und Skilehrer

Im Berichtsjahr wurde im Kanton Bern weder ein Bergführer- noch ein Skilehrerkurs durchgeführt. Dagegen absolvierten 4 Berner Kandidaten mit Erfolg den Walliser Bergführerkurs, wovon 3 sogleich patentiert werden konnten, während der vierte noch den Samariterausweis vorzuweisen hat.

Die Skilehrer-Wiederholungskurse fanden wie im Jahr zuvor in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Mürren und Wengen statt.

11 Skischulen wurde die Bewilligung erteilt, während der Wintersaison 1960/61 kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

VI. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Jahre 1960 wurden durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	765
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	593
Totalausverkäufe	37
Teilausverkäufe	11
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen gegenüber 1488 im Vorjahr.	1406

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr. 110 889.10 gegenüber Fr. 109 647.60 im Jahr 1959.

2. Liegenschaftsvermittlung

Auf Ende des Berichtsjahres lief die Gültigkeitsdauer sämtlicher Bewilligungen I (Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften) und II (Vermittlung anderer Liegenschaften) ab. Erneuert wurden für weitere vier Jahre (1961 bis 1964) 33 Bewilligungen I und 187 Bewilligungen II. Ferner wurden 4 Mitarbeiterbewilligungen I und 15 Mitarbeiterbewilligungen II erneuert.

Neu erteilt wurden im Verlaufe des Berichtsjahres 7 Bewilligungen I und 30 Bewilligungen II sowie 4 Mit-

arbeiterbewilligungen I und 8 Mitarbeiterbewilligungen II. Wegen Verzichts erloschen 1 Bewilligung I und 3 Bewilligungen II, wegen Todesfalls 1 Bewilligung I und 6 Bewilligungen II. 1 Gesuch um Erteilung der Bewilligung II musste abgewiesen werden.

In 15 Fällen von Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter angewiesen, eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

Mit dem Kanton Zürich wurde eine neue Vereinbarung, wonach bernische Vermittler im Kanton Zürich und zürcherische im Kanton Bern landwirtschaftliche Liegenschaften vermitteln dürfen, abgeschlossen. Sie ersetzte die von den beiden Kantonen am 30. April/14. Juli 1947 angenommene Vereinbarung auf Gegenrecht.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurden zwei neue Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklärt, nämlich der Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe der Stadt Bern und derjenige für die Zahntechniker des Kantons Bern.

4. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

1. C.-Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern
2. Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Thun
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
6. Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmentalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
10. Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brienz
11. Caisse d'allocations familiales du Jura bernois, Moutier

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig geprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Der neue Konjunkturauftrieb, der Mitte 1959 eingesetzt hatte, hielt nicht nur an, sondern erfuhr eine weitere Verstärkung. Das ganze Jahr 1960 stand im Zei-

chen einer ausgesprochenen wirtschaftlichen Prosperität. Fast alle Erwerbszweige verzeichneten eine erneute Zunahme der Beschäftigung, die namentlich in der Exportindustrie und im Baugewerbe deutlich in Erscheinung trat. Dies führte zu einer dauernden Anspannung auf dem Arbeitsmarkt, indem einem überaus grossen Personalbedarf sozusagen kein Angebot mehr gegenüberstand. Die Arbeitslosenzahlen erreichten einen erfreulichen Tiefstand, wie er seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen noch kaum je registriert worden ist. Während z.B. im Januar 1960 insgesamt im Kanton Bern noch 669 Ganz- und 102 Teilarbeitslose gemeldet waren – es handelte sich vorwiegend um Bauarbeiter, die witterungsbedingt aussetzen mussten, und um Uhrarbeiter einzelner Betriebe, die teilweise noch verkürzt arbeiteten – sanken diese Zahlen im August auf 20 Ganz- sowie 11 Teilarbeitslose und erhöhten sich auch im Dezember nur auf 119 bzw. 9.

Die starke Geschäftsbelegung erfasste auch die Uhrenindustrie, wo die letzten Auswirkungen des Beschäftigungsrückganges von 1958 und 1959 kurz nach Jahres-

beginn fast völlig verschwanden und von einer neuen Hausse abgelöst wurden.

Zwangsläufige Folge dieser ausserordentlichen Entwicklung war ein weiterer Zuzug ausländischer Arbeitskräfte, deren Beschaffung für unsere auf Hochtouren laufende Wirtschaft je länger je mehr zu einem zentralen Problem wird. So ergab denn auch die wie üblich Ende August durchgeführte Erhebung eine neue Höchstzahl von 45 300 kontrollpflichtigen Ausländern allein in unserem Kanton, was gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres einer Zunahme um rund 20% gleichkommt. Da seither der Bedarf weiterhin gestiegen ist, wie die wachsende Flut von Einreisegesuchen im zweiten Halbjahr drastisch zeigte, muss mit einer nochmaligen Erhöhung des Ausländerbestandes gerechnet werden.

Aus nachstehenden Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes, die das kantonale statistische Bureau vierteljährlich ermittelt, ist die im Berichtsjahr eingetretene wirtschaftliche Expansion recht deutlich ersichtlich:

	Jahresmitte			Jahresende		
	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex
1956	138.7	175	145.3	142.9	117	138.2
1957	146.6	184	153.3	148.5	120	143.3
1958	145.0	172	149.8	140.3	115	135.7
1959	138.5	179	145.8	141.8	114	136.8
1960	145.8	187	153.2	150.3	117	144.3

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100; Gewichtung nach Betriebszählung 1955)

Aufschlussreich ist ein Vergleich der Indexzahlen für die einzelnen Wirtschaftsgruppen. Gegenüber Ende 1959 wiesen vor allem folgende Branchen am Schluss des Berichtsjahres eine Zunahme des Beschäftigungsgrades auf: Maschinen, Apparate, Metalle 18 Punkte; Uhren, Bijouterie 8 Punkte; Holzbearbeitung 7 Punkte; graphisches Gewerbe 6 Punkte; Steine und Erden 6 Punkte; Papier, Leder, Kautschuk 6 Punkte.

Wohl den grössten Schwierigkeiten in der Personalbeschaffung begegnen nach wie vor die vier grossen Mangelberufe Landwirtschaft, Hausdienst, Hotellerie und Baugewerbe, auf die nicht weniger als drei Fünftel aller im August in unserem Kanton anwesenden ausländischen Arbeitskräfte entfielen.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Angesichts dieser aussergewöhnlichen Beschäftigungslage wäre man versucht anzunehmen, der öffentlichen Arbeitsvermittlung sei im Berichtsjahr kaum mehr praktische Bedeutung zugekommen. Soweit nur an die vollarbeitsfähigen und uneingeschränkt vermittelbaren Bewerber gedacht wird, ist diese Feststellung zweifellos richtig.

Die Vermittlung solcher Arbeitskräfte, die allerdings nur eine bescheidene Minderheit aller Vorsprechenden

ausmachten, bot keinerlei Schwierigkeiten. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle hatte sich der öffentliche Arbeitsnachweis jedoch mit Arbeitsuchenden zu befassen, die aus individuellen Gründen nicht beliebig vermittlungsfähig waren. Die Eingliederung solcher Personen erforderte trotz der günstigen Konjunkturlage recht erhebliche Anstrengungen. Sie führten leider nicht immer zum Ziel, weil die oft etwas ausgefallenen Wünsche der Bewerber nach bestimmten Arbeitsplätzen nicht durchwegs erfüllt werden konnten; dank der verständnisvollen Haltung vieler Arbeitgeber ist es aber doch mehrheitlich gelungen, auch den nur bedingt vermittlungsfähigen Stellensuchenden den erstrebten Verdienst zuzuhalten.

Bei dem sehr beschränkten Angebot an voll einsatzfähigem Personal ist es einigermaßen verständlich, dass nur noch verhältnismässig wenige Arbeitgeber sich die Mühe nahmen, ihre freien Posten dem Arbeitsamt zu melden. Dadurch wurde die Arbeit des Vermittlers jedoch keineswegs erleichtert, sah er sich doch gezwungen, praktisch für jeden Stellensuchenden vorerst den erwarteten Arbeitsplatz noch ausfindig zu machen.

Über die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes orientieren die folgenden Zahlen, die mit Ausnahme der offenen Stellen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang aufweisen:

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	213	41	113	6	57	4
Baugewerbe, Holzbearbeitung	155	—	161	—	98	—
Metallbearbeitung	82	11	66	1	31	1
Gastwirtschaftsgewerbe	503	799	252	86	154	63
Handel und Verwaltung	10	40	23	21	10	9
Übrige Berufsgruppen	121	273	165	66	42	45
Total	1084	1164	780	180	392	122

Diese Aufstellung schliesst die Meldungen bei den Gemeindearbeitsämtern und deren Vermittlungstätigkeit nicht ein. Sie erlaubt deshalb keinen zuverlässigen und vollständigen Überblick über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage. Um seine Aufgabe für das ganze Kantonsgebiet richtig erfüllen zu können, war das Arbeitsamt auch im vergangenen Jahr auf eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen. In dieser Hinsicht bewährte sich das vor einigen Jahren eingeführte Meldeverfahren für Arbeitslose erneut. Wenn sich die gestützt darauf vorgenommenen Fernvermittlungen auch in bescheidenem Rahmen hielten, führten die Meldungen doch in einer Reihe von Fällen zu einer rascheren Wiederaufnahme der Arbeit, insbesondere bei vorübergehenden Unterbrüchen im Baugewerbe. Im Gegensatz zu den Vorjahren, liess es sich mit Rücksicht auf den ungewöhnlichen Auftragsbestand dieser Erwerbsgruppe zudem nicht rechtfertigen, die Meldepflicht für Bauarbeiter auf den Winter 1960 hin aufzuheben. Um jede nicht auf ausgesprochene Schlechtwettertage beschränkte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, mussten die Gemeindearbeitsämter auch in den Wintermonaten dazu angehalten werden, der sofortigen Vermittlung aller Arbeitslosen grösste Aufmerksamkeit zu schenken, um so mehr als erstmals ausländische Maurer in beschränkter Zahl Ganzjahresbewilligungen erhielten und ihre Tätigkeit fortsetzen konnten.

Neben dieser laufenden Überwachung der Arbeitsmarktlage erfolgten noch die regelmässigen monatlichen Stichtagerhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit, die nachstehende Ergebnisse zeigten (Januar höchster, Juli/August tiefster Stand):

	Januar		August Juli	
	1960	1959	1960	1959
Baugewerbe, Holzbearbeitung	501	776	1	5
Metallbearbeitung	10	55	2	12
Uhrenindustrie	18	364	—	16
Handel und Verwaltung	21	41	6	21
Gastwirtschaftsgewerbe	19	20	2	3
Übrige Berufe	100	93	9	15
Total	669	1349	20	72

Gemessen an der Zahl aller in der bernischen Wirtschaft Beschäftigten sind diese Zahlen ausserordentlich gering. Sie veranschaulichen den Konjunkturaufschwung, der Mitte 1959 wieder einsetzte und sich über das ganze Jahr 1960 hinweg zusehends verstärkte. Das gleiche Bild vermitteln auch die Angaben über die Teilarbeitslosigkeit

in der Uhrenindustrie, wo der Rückgang der Jahre 1958/1959 einer auf höchsten Touren laufenden Produktion Platz machte.

Teilarbeitslose in der Uhrenindustrie

	1960	1959
Ende März	33	954
Ende Juni	11	459
Ende September	4	154
Ende Dezember	6	145

Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 138 Personen ganz und 23 teilweise arbeitslos – ein bisher noch nie erreichter Tiefstand.

b) *Private gewerbmässige Arbeitsvermittlung.* Dem kantonalen Arbeitsamt ist auch die Kontrolle über die Tätigkeit der privaten gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen übertragen. Obwohl der ungesättigte Personalbedarf der Wirtschaft für die geschäftliche Entwicklung dieser Bureaux günstige Voraussetzungen schafft, trat im Bestand gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerte Änderung ein. Eine Konzessionärin musste ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres krankheitshalber aufgeben. Von den verbliebenen 16 Vermittlungsstellen befassten sich 10 ausschliesslich mit der Plazierung im Inland, wozu sie nur einer kantonalen Bewilligung bedurften. 5 Vermittlern wurde sowohl die kantonale wie die eidgenössische Konzession erneuert, die sie zur In- und Auslandsvermittlung ermächtigen. Ein Bureau widmete sich nur der Plazierung junger Schweizerinnen nach England und benötigte deshalb nur die Genehmigung des Bundes.

Durch die privaten Stellenbureaux wurden 1960 insgesamt 5122 (Vorjahr 4515) Vermittlungen getätigt. Davon entfielen 315 (240) auf solche vom Ausland in die Schweiz und 284 (359) auf solche von der Schweiz ins Ausland.

Der Kundenkreis aller gewerbmässigen Vermittlungsstellen setzte sich, wie schon seit Jahren, vornehmlich aus Ausländern zusammen, die auch 1960 wieder in grosser Zahl, hauptsächlich aus Italien, zur Arbeitssuche in unser Land einreisten. Dabei handelte es sich fast nur um ungelernete Hilfskräfte. Dementsprechend wurden die meisten dieser Stellensuchenden zur Besetzung untergeordneter Posten vom Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe aufgenommen. Selbstverständlich unterlagen alle diese Stellenantritte sowohl der ordentlichen arbeitsmarktlichen Begutachtung durch das Arbeitsamt wie auch dem gesetzlichen fremdenpolizeilichen Bewilligungsverfahren.

In zwei Fällen gab die Tätigkeit privater Arbeitsvermittler zu Beanstandungen Anlass, doch konnten beide durch Verwarnungen erledigt werden.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Das Ausmass des neuen Wirtschaftsaufschwunges, dessen sich alle Erwerbsgruppen erfreuen, wird besonders deutlich sichtbar bei einem rückblickenden Vergleich der Bestände an ausländischen Arbeitskräften. Die schon ab Mitte 1959 beobachtete Zunahme der Einreisebegehren verstärkte sich nach der Jahreswende in ungeahnter

Weise und fand ihren Niederschlag in den Ergebnissen der Bestandesaufnahmen, die Mitte Februar und Ende August wieder durchgeführt wurden. An beiden Stichtagen ergaben sich neue Höchstbestände an kontrollpflichtigen erwerbstätigen Ausländern und Ausländerinnen (vgl. Tabelle unten.)

Die Februarerhebung, die abgesehen von einem Teil der Hotelangestellten keine Saisonarbeitskräfte erfasste, zeigte allerdings gegenüber dem Vorjahr erst eine Steigerung um rund 4%. Ein um so eindrucklicheres Bild der fast stürmischen Entwicklung des Personalbedarfes verschiedener Wirtschaftszweige, namentlich der Industrie und des Baugewerbes, vermittelt jedoch die Gegenüberstellung des im Sommer 1959 und 1960 ermittelten Bestandes an ausländischen Arbeitskräften. Die prozentuale Zunahme betrug insgesamt nicht weniger als 20,6%. Besonders ausgeprägt war sie in folgenden Branchen: Textilindustrie 29%, Bekleidung 38%, Baugewerbe und verwandte Gruppen 38%, Metallbearbeitung 54% und in der Uhrenindustrie, deren Fremdarbeiterkontingent zwar zahlenmässig weniger ins Gewicht fällt, erreichte sie gar 412%.

Eine Abnahme wiesen lediglich die Landwirtschaft und der Hausdienst auf, was nicht etwa auf einen geringeren Bedarf zurückzuführen ist; vielmehr kommt darin die Tatsache zum Ausdruck, dass diese Tätigkeiten je länger je mehr auch von den ausländischen Arbeitskräften gemieden werden und neue Anwerbungen daher ebenfalls in unsern Nachbarländern auf die allergrössten Schwierigkeiten stossen.

Bei mehr als einem Drittel (17 692) aller im August gezählten Ausländer und Ausländerinnen handelte es sich um Saisonarbeitskräfte, die spätestens in der zweiten Dezemberhälfte unser Land wieder verliessen. Da auch viele der andern landesfremden Arbeitnehmer von Zeit zu Zeit ihren Aufenthalt wieder unterbrechen, ist glücklicherweise trotz der zunehmenden Zahl der Aufenthalter bis auf weiteres noch nicht mit einem starken Anwachsen der Zahl der Niederlasser zu rechnen. Immerhin werden wir bei einer Fortdauer der ausserordentlichen Beschäftigungslage noch auf Jahre hinaus auf einen erheblichen Teil der fremden Arbeitskräfte angewiesen sein und uns deshalb mit einer gewissen Zunahme der dauernd hier niedergelassenen Ausländer abfinden müssen.

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar 1959	15. Februar 1960	Veränderung	29. August 1959	31. August 1960	Veränderung
Landwirtschaft, Gärtnerei	2 030	1 623	— 407	4 642	4 065	— 577
Nahrungs- und Genussmittel	1 085	1 006	— 79	1 207	1 434	+ 227
Textilberufe	827	1 070	+ 243	924	1 192	+ 268
Bekleidung	952	1 020	+ 68	1 005	1 390	+ 385
Graphisches Gewerbe	407	448	+ 41	469	528	+ 59
Metallbearbeitung	4 030	4 356	+ 326	3 858	5 937	+ 2 079
Uhrmacherei, Bijouterie	168	337	+ 169	156	799	+ 643
Erden, Steine, Glas	414	680	+ 266	739	1 017	+ 278
Bearbeitung von Holz und Kork	719	870	+ 151	872	1 308	+ 436
Bauberufe	656	1 120	+ 464	8 510	11 746	+ 3 236
Gastgewerbliche Berufe	6 422	6 306	— 116	8 225	8 318	+ 93
Hausdienst	3 480	3 106	— 374	3 657	3 438	— 219
Technische Berufe	221	308	+ 87	227	311	+ 84
Gesundheits- und Körperpflege	1 039	963	— 76	1 026	1 049	+ 23
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	327	360	+ 33	224	367	+ 143
Übrige Berufe	1 609	1 803	+ 194	1 835	2 407	+ 572
Total	24 386	25 376	+ 990	37 576	45 306	+ 7 730

Angesichts der wachsenden Flut von Gesuchen zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die mit Ausnahme der Begehren aus Land- und Hauswirtschaft dem Arbeitsamt zur Prüfung zuzugingen, war es sehr zu begrüssen, dass seitens des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf den 1. Juni 1960 neue «Allgemeine Weisungen» für die Begutachtungstätigkeit der Arbeitsämter erlassen wurden. Wenn diese auch nur wenig grundlegende Änderungen der bisherigen Richtlinien und Vorschriften brachten – es handelt sich zur Hauptsache um eine Zusammenfassung und Ergänzung be-

währter Grundsätze – so dürften sie doch dazu beitragen, die Praxis in den einzelnen Kantonen besser auf eine einheitliche Linie auszurichten, was einer Notwendigkeit entspricht.

Nur unter Anspannung aller Kräfte war es möglich, die zahlreichen Begehren mit den erforderlichen Anträgen ohne nennenswerte Verzögerung der kantonalen Fremdenpolizei zuzuleiten. Über den Umfang und die ausserordentliche Zunahme der Geschäftstätigkeit auf diesem Gebiet orientieren die nachstehenden Zahlen. Darin nicht inbegriffen sind die von den städtischen Arbeits-

ämtern Bern, Biel und Thun für ihr Gemeindegebiet geprüften Fälle sowie die von der kantonalen Fremdenpolizei auf Grund eines generellen Gutachtens direkt erledigten Gesuche aus Landwirtschaft und Hausdienst.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	482	82	161	44
Textilindustrie	763	76	1 021	44
Bekleidung	831	95	981	39
Metallbearbeitung . . .	2 416	487	2 558	107
Uhrenindustrie	716	31	536	73
Baugewerbe	14 739	153	1 382	43
Holzverarbeitung . . .	1 205	199	954	56
Gastwirtschaftsgewerbe	6 889	2 129	229	208
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben	363	133	391	10
Übrige Berufe	1 717	422	1 070	90
Total	30 121	3 807	9 283	714
Vorjahr	20 805	3 275	7 164	668

Auf den Winter 1960/61 hin wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, einer beschränkten Auswahl bewährter ausländischer Bauarbeiter, die bis dahin nur als Saisonarbeiter zugelassen waren, Ganzjahresbewilligungen zu erteilen. Mit dieser Massnahme soll einer unverkennbaren Strukturwandlung im Baugewerbe, die in den letzten Jahren immer deutlicher in Erscheinung getreten ist, Rechnung getragen werden. Einmal hat sich der Saisoncharakter des Baugewerbes, namentlich in den Städten, beträchtlich verwischt. Zum andern zwang das grosse Bauvolumen zur Einführung fortschrittlicher Baumethoden, die es auch in den Wintermonaten erlauben, die Arbeiten rationell und von der Witterung weitgehend unabhängig fortzusetzen. Diese Entwicklung wurde durch die in den letzten Jahren fast zur Regel gewordenen milden Winter wesentlich gefördert. Begünstigt durch die allgemeine Hochkonjunktur, wanderten zudem viele einheimische Bauarbeiter in andere Erwerbszweige ab. Nachwuchskräfte bevorzugten eher die Berufe der metallverarbeitenden Branchen, so dass die entstehenden Lücken nicht mehr geschlossen werden konnten. Als Beispiel für die Personalsituation im bernischen Baugewerbe sei erwähnt, dass im Jahre 1959 in unserem Kanton nur noch rund 2800 einheimische Maurer gegenüber rund 3800 Ausländern gezählt wurden.

Um dieser Entwicklung zu steuern und den besonders stark von der Abwanderung von Berufsleuten betroffenen Firmen zu ermöglichen, die Stammbesetzung in bescheidenem Umfange zu ergänzen, wurden deshalb auf den Winter 1960/61 hin in unserm Kanton für insgesamt 465 ausländische Berufsarbeiter, vorwiegend Maurer, ganzjährige Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen befürwortet.

Die Aufdeckung verschiedener Mißstände und das fortgesetzte Anwachsen der Ausländerzahl liess im Berichtsjahr auch die Frage der Unterkunft dieses zusätzlichen Personals in den Vordergrund treten. Auch wenn es nicht in erster Linie Aufgabe der öffentlichen Hand

sein kann, für eine Bereitstellung von geeignetem und genügendem Wohnraum zu sorgen, durfte dieses Problem seitens der mit Fremdarbeiterfragen betrauten Amtsstellen nicht unbeachtet bleiben. Mangels rechtlicher Grundlagen sowohl beim Bund wie beim Kanton musste man sich indessen darauf beschränken, den Gemeindebehörden vermehrte Kontrollen auf Grund gesundheitspolizeilicher Reglemente und ein direktes Eingreifen bei offenkundigen Auswüchsen nahezu legen. Ferner erging ein Appell an die Arbeitgeberverbände, im Kreise ihrer Mitglieder auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Wohnverhältnisse des ausländischen Personals zu überprüfen und für Abhilfe besorgt zu sein, wo sich diese als unbefriedigend herausstellen sollten. Im Rahmen seiner Begutachtungstätigkeit schenkte jedoch auch das Arbeitsamt der Frage der Unterbringung der angeforderten Ausländer und Ausländerinnen grössere Beachtung.

4. Einsatz ungarischer und anderer ausländischer Flüchtlinge

Trotzdem die ungarische Revolution nun bereits vier Jahre zurückliegt, hatte sich das Arbeitsamt auch im Berichtsjahr noch öfters mit der Vermittlung der damals aufgenommenen Flüchtlinge zu befassen. Dabei handelte es sich aber nur um einen kleinen Kreis von Personen, die sich noch nicht an die veränderten Verhältnisse anpassen konnten oder die charakterlicher Mängel wegen sich nicht in eine geregelte Tätigkeit einspannen lassen wollen.

Daneben hatte sich unser Arbeitsnachweis auch wieder einiger Flüchtlinge aus andern Ländern zu widmen, die teils schon seit Jahren hier ansässig sind, teils erst kürzlich unser Asylrecht beanspruchten. Unter anderen tauchten 1960 einige Algerier auf, die wohl mit französischen Pässen versehen waren, aber wünschten, unberührt von den politischen Auseinandersetzungen in unserem Nachbarland, hier einem geregelten Verdienst nachzugehen.

Viel Verständnis auf Seiten der Arbeitgeber und der andauernde Personalbedarf ermöglichten es, diese Stellensuchenden in den meisten Fällen einer geeigneten Beschäftigung zuzuführen. Voraussetzung für den Erfolg der Vermittlungen war aber auch immer eine enge Zusammenarbeit mit den Hilfswerken, da viele dieser Flüchtlinge nicht nur Arbeit, sondern ebensowohl eine umfassende Betreuung benötigten.

Insgesamt vermittelte das kantonale Arbeitsamt im Jahre 1960 59 Flüchtlinge oder andere ihm zugewiesene stellensuchende Ausländer.

5. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Der Einsatz Jugendlicher für den freiwilligen Landdienst hielt sich auch im Berichtsjahr auf einer beachtlichen Höhe, wenngleich gegenüber dem Vorjahr ein gewisser Rückgang festzustellen ist. Um etwas Abwechslung in die Werbung zu bringen, wurden anstelle des bisher üblichen Aufrufes allen Schulen die von der Schweizerischen Zentralstelle für freiwilligen Landdienst zur Verfügung gestellten Plakate übermittle, die als Blickfang recht gute Wirkung hatten. An der Zahl der angeforderten Anmeldefomulare gemessen, schien jedenfalls das Interesse wenige Wochen vor Beginn der Sommerferien noch sehr rege zu sein. Offenbar konnten

sich jedoch des unfreundlichen Wetters wegen nicht mehr alle Landdienstbegeisterten entschliessen, der Idee auch die Tat folgen zu lassen. Das Resultat war eine leichte Abnahme der Anmeldungen, eine Erscheinung, die auch in andern Kantonen beobachtet wurde.

Landdienstplätze waren genügend gemeldet. Soweit nicht unerfüllbare Sonderwünsche vorlagen, gelang es daher, alle bernischen Helferinnen und Helfer zu vermitteln und dazu auch noch eine stattliche Schar von Freiwilligen aus der Zentral- und Ostschweiz aufzunehmen, die sich zum Landdienst im Kanton Bern meldeten.

Im ganzen leisteten im abgelaufenen Jahr 340 Knaben (Vorjahr 443) und 420 Mädchen (487) durchschnittlich je 3 Wochen freiwilligen Landdienst auf bernischen Bauernhöfen. Davon stammten 254 (332) – 116 Helfer und 138 Helferinnen – aus dem Kanton selbst. Die andern 224 Jünglinge und 282 Töchter wurden von den Kantonen Zürich, Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Glarus und Luzern gestellt. Die gesamte Leistung der 760 Freiwilligen betrug 14 139 Arbeitstage.

Als segensreiche Aktion zugunsten von Klein- und Bergbauernfamilien in bedrängten Verhältnissen wirkte sich wiederum die Praktikantinnenhilfe aus, durchgeführt von der Pro Juventute in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Arbeitsamt. Namentlich kinderreichen Familien mit bescheidenem Einkommen konnte durch diese Aktion eine dringend erforderliche Hilfskraft zugewiesen werden. So war es auch möglich, mancher Mutter einen unerlässlichen Spital- oder Erholungsaufenthalt zu erleichtern oder sie nach Krankheit, Wochenbett usw. wenigstens vorübergehend zu entlasten, ohne der Familie untragbare Kosten aufzubürden.

Die Zahl der Einsätze liess sich erfreulicherweise wieder etwas steigern. Während durchschnittlich 3 Wochen betätigten sich insgesamt 243 (Vorjahr 219) Praktikantinnen im Dienst bernischer Bauernfamilien. Gemeindegewestern, Fürsorgerinnen und Pfarrämter standen ihnen bei auftauchenden Schwierigkeiten bei.

6. Kaufmännischer und technischer Arbeitsdienst

Wenn auch unter dem Druck der ausserordentlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt die Bereitschaft, Bureaupersonal in vorgerücktem Alter einzustellen, etwas grösser geworden ist, so begegnet doch die Vermittlung von Arbeitsuchenden dieser Kategorie nach wie vor Schwierigkeiten. Der als Sozialmassnahme in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern durchgeführte *kaufmännische Arbeitsdienst* wurde daher in bescheidenem Umfange weitergeführt und bot wiederum einer beschränkten Zahl von ältern Stellenlosen vorübergehend Beschäftigung und Verdienst. Bei einem anfänglichen Bestand von 15 Teilnehmern fanden im Laufe des Jahres insgesamt 37 Bewerber Aufnahme, wovon die meisten aus der Stadt Bern und einzelne aus andern bernischen Gemeinden. Rund vier Fünftel dieser turnusweise während ca. 3½ Monaten Beschäftigten waren über 60 Jahre alt. Sie führten statistische und andere Arbeiten aus für die eidgenössische, kantonale und städtische Verwaltung sowie für gemeinnützige Institutionen. Der Bestand erreichte im Monatsdurchschnitt 16 Personen.

Auch im *technischen Arbeitsdienst* wurden vorübergehend noch insgesamt 4 ältere Stellenlose berücksichtigt,

die zur Hauptsache wiederum zeichnerische Aufnahmen für das bernische Kunstdenkmälerwerk besorgten.

Die Aufwendungen für die beiden Arbeitsdienste machten rund Fr. 123 000.— aus und entfielen zu je einem Drittel auf Bund, Kanton und die Wohnsitzgemeinden der Teilnehmer.

7. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

Im Bericht für das Jahr 1959 wurde festgestellt, dass die vorbereitenden Massnahmen für die Sicherstellung der in einem Mobilmachungsfalle unentbehrlichen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im grossen und ganzen als abgeschlossen gelten können. Im Jahre 1960 beschränkten sich deshalb die eingeleiteten Vorkehren im wesentlichen darauf, im Personalbestand einzelner Betriebe eingetretene Lücken durch geeignete Massnahmen wieder aufzufüllen. Zu diesem Zwecke bewilligte die zuständige Armeestelle eine Anzahl weiterer Dispensationen der Kategorie II für melkkundiges Personal. Andererseits konnte auf Grund einer Umfrage in den Gemeinden eine Reihe von Dispensationen zufolge der Entlassung von Wehrmännern aus der Wehrpflicht, der Versetzung in die Personalreserve sowie aus andern Gründen als gegenstandslos erklärt werden.

II. Arbeitslosenversicherung

Dank der überaus günstigen wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Entwicklung, die namentlich auch in der Uhrenindustrie zu einem neuen Aufschwung führte, hielt sich die Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung in einem erfreulich bescheidenen Rahmen. Während die im Kanton Bern tätigen Arbeitslosenkassen im Vorjahr noch Fr. 2 922 242.— an Entschädigungen ausbezahlen mussten, betrug ihre Leistungen im Berichtsjahr auf Grund der vorläufigen Meldungen nur noch rund Fr. 672 500.—. Dieser Betrag liegt unter den Zahlen der bisher günstigsten Jahre 1948 (Fr. 689 000.—) und 1957 (Fr. 731 000.—) und stellt somit die niedrigste je erreichte Taggeldsumme dar. Auf Angehörige des Baugewerbes, die trotz aller Konjunktur witterungsbedingte Arbeitsausfälle erleiden, entfielen rund Franken 425 000.—, auf Versicherte der Uhrenindustrie rund Fr. 195 000.— (gegenüber Fr. 2 300 000.— im Vorjahr), und der Rest verteilte sich auf verschiedene Erwerbszweige.

Trotz aller Bemühungen der öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlung dürfte es auch bei bester Beschäftigungslage kaum je möglich sein, die Arbeitslosigkeit gänzlich zum Verschwinden zu bringen. Ein gewisser Wechsel an den Arbeitsplätzen ist eine normale Erscheinung, und dass dieser Wechsel nicht immer ganz störungsfrei und ohne jeden Ausfall vor sich geht, dürfte verständlich sein. Ein vollständiger Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist überdies schon allein deshalb nicht möglich, weil die Arbeitskräfte vielfach nicht ohne weiteres versetzt werden können und den Vermittlungsmassnahmen daher relativ enge Grenzen gezogen sind. All dies, zusammen mit den Witterungseinflüssen, mag erklären, weshalb es selbst in

Zeiten ausserordentlicher Wirtschaftskonjunktur stets eine gewisse Minimalzahl von Arbeitslosen gibt – auch wenn von den persönlichen und subjektiven Gründen ganz abgesehen wird.

Über die Arbeitslosenkassen und ihre bernischen Mitglieder, die Zahl der Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteilenhalten die nachstehenden Aufstellungen nähere Angaben:

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1958	1959	1960 ¹⁾	1958	1959	1960 ¹⁾
Öffentliche	13	13	12	9 178	9 464	9 184
Private einseitige	34	34	34	45 982	45 940	44 838
Private paritätische	46	46	49	9 891	9 842	9 601
Total	93	93	95	65 051	65 246	63 623

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1958	1959 ¹⁾	1960 ¹⁾	1958	1959 ¹⁾	1960 ¹⁾
Öffentliche	1 292	1 275	334	24 820,6	31 293	5 252
Private einseitige	9 175	7 753	2 552	210 350,2	186 491	40 896
Private paritätische	1 147	919	109	25 023,3	21 882	2 908
Total	11 614	9 947	2 995	260 194,1	239 666	49 056

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1958			1959 ¹⁾			1960 ¹⁾		
	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	287 580.65	35 560.—	323 140.65	356 702.60	37 666.50	394 369.10	72 902.65	32 812.—	105 714.65
Einseitige	2 574 587.55	185 186.—	2 759 773.55	2 304 159.90	181 693.—	2 485 852.90	560 745.49	162 650.—	723 395.49
Paritätische	287 489.50	37 589.50	325 079.—	261 379.58	36 616.—	297 995.58	43 246.45	30 839.50	74 085.95
Total	3 149 657.70	258 335.50	3 407 993.20	2 922 242.08	255 975.50	3 178 217.58	676 894.59	226 301.50	903 196.09

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1958: Fr. 12.11
 » » » 1959: » 12.19¹⁾
 » » » 1960: » 13.80¹⁾

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1958	1959 ¹⁾	1960 ¹⁾
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	12 020.75	38 194.30	2 992.65
Private einseitige	496 866.50	398 250.—	79 618.15
Private paritätische	35 506.60	45 365.55	3 369.90
Total ²⁾	544 393.85	481 809.85	85 980.70

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50%.

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1946 bis 1960

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²⁾	Durchschnittl. Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1946	82	55 917	6 467	127 403	1 173 726.79	213 213.—	324 953.86	9.21
1947	80	55 460	6 466	116 406	1 145 849.07	212 059.50	311 374.18	9.84
1948	84	55 042	4 591	69 150	689 130.90	201 459.50	170 887.34	9.97
1949	86	57 847	11 293	272 947	2 699 468.47	244 066.—	717 814.25	9.89
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 733	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959 ¹⁾	93	65 246	9 947	239 666	2 922 242.08	255 975.50	481 809.85	12.19
1960 ¹⁾	95	63 623	2 995	49 056	676 894.59	226 301.50	85 980.70	13.80

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.
²⁾ Inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigter Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50 % zu Lasten der Gemeinden.

Im Jahre 1960 wurden von den Arbeitslosenkassen 2342 Aufnahmegesuche zur Prüfung vorgelegt; 28 davon mussten abgelehnt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Versicherungsfähigkeit fehlten. Nicht uninteressant ist die Feststellung, dass die Versicherungsfähigkeit der Arbeitnehmer sich ständig den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt anpasst und den Fluktuationen der Konjunktur folgt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen dies recht deutlich:

Jahr	Aufnahmegesuche	Anzahl Fälle
1954	4850	Rückgang im Beschäftigungsgrad der Uhrenindustrie
1955	3580	Ansteigen der Nachfrage nach Arbeitskräften
1956	3015	
1957	2615	
1958	4408	Allgemeine Konjunkturabschwächung, besonders in der Uhrenindustrie
1959	3153	Ab Jahresmitte erneute Zunahme der Beschäftigung, Wiederbelebung in der Uhrenindustrie
1960	2342	Hochkonjunktur in allen Sektoren der Wirtschaft

Die Arbeitslosenkassen unterbreiteten insgesamt 203 Zweifelsfälle zum Entscheid, wobei folgende Fragen zu beurteilen waren:

	Anzahl Fälle
Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung	100
An- oder Aberkennung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten	25
Massgebender Verdienst und Anspruchsberechtigung von Heimarbeitern der Uhrenindustrie	17

	Anzahl Fälle
Versicherungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung von Versicherten mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb	38
Sanktionen mussten verfügt werden wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit	7
wegen Kontrollversäumnis	4
aus andern Gründen	12

In 90 weiteren Fällen entschieden die Arbeitslosenkassen auf Grund der ihnen zustehenden Kompetenzen selbständig durch Erlass von Verfügungen an ihre Mitglieder (Prämienerlass, Verrechnung mit Ferienguthaben usw.).

Die Revision der Taggeldaussahlungen 1958 konnte fristgerecht abgeschlossen werden. Die bereinigte Eingabesumme belief sich auf Fr. 3 180 542.05. Anlass zu Beanstandungen und Subventionsabstrichen gaben 2309 Taggelder im Betrage von Fr. 30 884.35. Die nachträgliche Überprüfung der Taggeldaussahlungen 1959 ist seit Mitte des Berichtsjahres im Gange.

6. Kantonales Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung

Das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung hatte sich mit 3 Rekursen gegen Entscheide des Arbeitsamtes in Zweifelsfällen sowie 7 Rekursen gegen Kassenverfügungen zu befassen. Eine Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen, in 8 Fällen erfolgte Abweisung des Rekurses, und eine Beschwerde erledigte sich durch Rückzug. 3 Entscheide sind an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern weitergezogen worden, das alle Beschwerden abwies.

Einer dieser Beschwerdefälle, der die Frage der sog. altersbedingten Vermittlungsunfähigkeit zum Gegenstand hatte, führte endlich zu einer Milderung der jahrelangen Praxis der obersten Rekursinstanz, die in einer

Reihe von Urteilen entschieden hatte, an Arbeitnehmer der Uhrenindustrie dürften nach Vollendung des 72. Altersjahres keine Taggelder mehr ausgerichtet werden, weil sie nicht mehr ohne grosse Schwierigkeiten vermittelt werden könnten und daher nicht mehr als versicherungsfähig zu betrachten seien. Da in den gesetzlichen Erlassen kein absolutes Höchstalter festgelegt ist, war diese Spruchpraxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, durch die auf dem Wege der Gesetzesinterpretation eine Altersgrenze für die Vermittlungsfähigkeit aufgestellt wurde, sehr umstritten und führte zu Härten, namentlich dann, wenn es sich nur um vorübergehende Arbeitslosigkeit handelte. In einem Urteil vom 30. Mai 1960 hat nun das Eidgenössische Versicherungsgericht, in Bestätigung der vom BIGA angefochtenen Entscheide des Arbeitsamtes und des kantonalen Schiedsgerichtes, den Taggeldbezug eines 76jährigen Versicherten, der seit 13 Jahren die Arbeitslosenversicherung nie beanspruchen musste und 1959 nur an einzelnen Tagen teilarbeitslos war, gutgeheissen. Dies bedeutet eine Rückkehr zum Grundsatz, dass die Vermittlungsfähigkeit von Versicherten in vorgerücktem Alter, wenn sie auch unbestreitbar bei jeder Arbeitskraft früher oder später fraglich wird, wiederum individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles geprüft werden kann, um unbillige Härten zu vermeiden.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Zur Durchsetzung des Subventionszweckes und zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche auf Rückerstattung der öffentlichen Beiträge sind für die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren subventionierten Liegenschaften mit rund 14 000 Wohnungen öffentlich-rechtliche Eigentums- und Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt und Grundpfandverschreibungen errichtet worden. Dies hat zur Folge, dass diese an sich längst erledigten Geschäfte immer wieder aufgegriffen werden müssen. So waren auch im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Begehren um Zustimmung zu Handänderungen, um Erklärung des Nachganges gegenüber der Erhöhung der Vorgangspfandrechte, um Bewilligung von Teillöschung der grundbuchlichen Anmerkung und um Pfandentlassung für abgetrennte Parzellenabschnitte zu behandeln. Da im Zusammenhang mit der Bearbei-

tung derartiger Gesuche zumeist auch abgeklärt werden muss, ob die Zweckerhaltung der subventionierten Wohnungen noch in allen Teilen gewährleistet ist, verursachen diese alten Subventionsfälle einen sehr beträchtlichen Verwaltungsaufwand.

Die bereits seit einiger Zeit bestehende Tendenz zur nachträglichen Verbesserung subventionierter Wohnbauten hielt unvermindert an. Es mussten deshalb auch im Berichtsjahr wieder zahlreiche Abrechnungen über wertvermehrnde Aufwendungen – zur Hauptsache Installationen von ölbefeuerten Zentralheizungen, Waschmaschinen, Kühlchränken sowie Ein- oder Anbau von Garagen – überprüft und teilweise an Ort und Stelle kontrolliert werden, um anschliessend die Nettoanlagekosten, die sowohl den höchstzulässigen Verkaufspreis ohne Pflicht zur Beitragsrückgabe als auch die Belohnungsgrenze mit Vorgangspfandrechten darstellen, bereinigen zu können. Im Zusammenhang mit der Abrechnung und Kontrolle derartiger Mehrwertaufwendungen sind jeweils auch die Mietzinse neu zu berechnen und festzusetzen.

Wie in den Vorjahren waren die Fälle von Beitragsrückforderungen wegen Verkaufs mit Gewinn oder Zweckentfremdung, d. h. Verwendung subventionierten Wohnraumes zu andern als reinen Wohnzwecken, baulichen Veränderungen, Belegung mit Bewohnern, die den Bedingungen nicht oder nicht mehr entsprechen, Überschreitung der verfügbaren Höchstmietzinse usw., recht zahlreich und führten zu oft langwierigen und unerfreulichen Verhandlungen mit den Hauseigentümern. Diese Beitragsrückforderungen machten zusammen mit den freiwilligen Subventionsrückerstattungen und der in Fällen von bloss vorübergehender Zweckentfremdung verlangten Subventionsverzinsung insgesamt Franken 1 211 811.— aus, wovon Fr. 302 220.— auf den Kantonsanteil entfielen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Die dem Bund auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951/5. Juni 1953 und dem Kanton gemäss Grossratsbeschlüssen vom 20. Mai 1952, 22. Mai 1957 und 11. November 1959 für die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet zur Verfügung stehenden Mittel reichten bis Mitte September 1960 aus. Über das Ausmass der Subventionierung, an der sich 129 Gemeinden beteiligten, geben nachstehende Zahlen Auskunft:

Subventionszusicherungen vom 1. Juli 1952 bis 14. September 1960 (Aktion I):

Anzahl Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Beiträge							
		Bund		Kanton		Gemeinden		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1147	13 561 563.—	2 395 177.—	17,6	1 362 812.—	10,0	1 036 049.—	7,6	4 794 038.—	35,2

Da sich diese ursprünglich nur als vorübergehende Hilfe gedachte Aktion für die Berggegenden als ausserordentlich wertvoll und segensreich erwiesen hatte, genehmigten die eidgenössischen Räte am 24. März 1960

einen Bundesbeschluss über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Er ist auf Ende 1970 befristet und bringt gegenüber den bisher geltenden Vorschriften nur wenig

materielle Änderungen. Er beschränkt sich zur Hauptsache auf eine Anpassung der bisherigen Bestimmungen an die seit 1952 veränderten Verhältnisse. Durch die Ausarbeitung einer kantonalen Vorlage wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Bundessubventionen auch weiterhin auslösen zu können. Da keine Notwendigkeit bestand, eigene materiell-rechtliche Vorschriften aufzustellen, genügte hierfür ein Volksbeschluss über die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Ausmass von 2,5 Millionen Franken. Diese Vorlage fand die Zustimmung des Grossen Rates und wurde in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1960 mit 27 417 Ja gegen 5554 Nein angenommen. Am 13. September 1960 erliess der Re-

gierungsrat die zugehörigen Vollziehungsbestimmungen in Form eines Kreisschreibens an die Regierungstatthalter zuhanden der Gemeinden des Berggebietes.

Die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten konnten somit ohne Unterbruch weitergeführt werden und erreichten im Berichtsjahr folgenden Umfang:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	134	2 699 200.—
Zufolge fehlender Voraussetzungen abgewiesen	21	519 700.—
Entgegengenommen	113	2 179 500.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen zum Teil Gesuche, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Anzahl subventionierter Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten		Kantonsbeitrag			Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag		Total	
	Fr.		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
84	1 549 928.—		152 175.—	9,8	113 605.—	7,3	265 780.—	17,1	531 560.—	34,2	

Bei fast gleichbleibender Zahl der Sanierungsfälle gegenüber dem Vorjahr sind die beitragsberechtigten Baukosten um rund 50% angestiegen. Dies ist einerseits auf die Teuerung im Baugewerbe und andererseits darauf zurückzuführen, dass in letzter Zeit vermehrt grosse Sanierungsprojekte zur Subventionierung angemeldet werden.

3. Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

In der Septembersession 1959 des Grossen Rates wurden die beiden Motionen Müller (Belp) und König (Grosshöchstetten), die auf die Weiterführung bzw. Erweiterung der Subventionsaktion im Sinne des kantonalen Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen abzielten, in der Form von Postulaten entgegengenommen. Eine in der Folge ausgearbeitete Gesetzesvorlage trug diesen parlamentarischen Vorstössen Rechnung und wurde in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1960 mit 27 239 gegen 5705 Stimmen gutgeheissen. Das neue Gesetz trat auf den 1. August 1960 in Kraft und ermöglicht für die Dauer von 5 Jahren die

Durchführung einer gezielten Subventionsaktion für die vom Wohnungsmangel heute noch am meisten betroffenen Bevölkerungskreise. Die jährlichen Aufwendungen des Kantons dürfen Fr. 400 000.— nicht überschreiten.

Bei diesem Gesetz handelt es sich nicht um etwas Neues, sondern zur Hauptsache um eine Verlängerung des früheren Gesetzes mit der gleichen Zielsetzung, bei gleichzeitiger Anpassung verschiedener Bestimmungen an die veränderten Verhältnisse. So hat insbesondere die Einkommensgrenze, die für den Bezug subventionierter Wohnungen gilt, eine Erhöhung erfahren, und auch die Baukostenlimite musste der Teuerung angepasst werden. Ferner erhielten die Vorschriften über die Zweckerhaltung der subventionierten Wohnungen eine etwas elastischere Fassung.

Über das Ausmass der Aktion vom 1. August bis Ende Dezember unterrichten nachstehende Zahlen:

	Anzahl Gesuche
Eingegangen	30
Zufolge fehlender Voraussetzungen abgewiesen	14
Berücksichtigt oder zur Weiterbehandlung verbleibend	16

Erlassene Subventionszusicherungen:

Subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten		Kantonsbeitrag			Gemeindebeitrag		Total	
	Anzahl	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	
2		82 500.—	7 409.—	8,98	7 341.—	8,89	14 750.—	17,87	

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Obwohl der verfügbare Leerwohnungsbestand dank der anhaltend grossen Wohnungsproduktion in letzter Zeit erfreulicherweise etwas gestiegen ist, fehlt es noch vielfach an preisgünstigen grösseren Wohnungen für Familien mit Kindern und in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Trotzdem ist die auf dem Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 und dem kantonalen Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958 beruhende Aktion bis heute hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Auch im Berichtsjahr konnte das dem Kanton Bern vom Bund zugeteilte Kontingent bei weitem nicht ausgeschöpft werden, weil es an Gesuchen um Gewährung von Kapitalzinszuschüssen auf Grund der erwähnten Erlasse fehlt.

Von verschiedenen Seiten wurde die Meinung vertreten, die Zurückhaltung sei vorwiegend auf die zu enge Fassung der bundesrätlichen Vollzugsverordnung zurückzuführen. Um diesem Punkt Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 5. April 1960 seine Vollzugsbestimmungen in einzelnen Artikeln abgeändert. So sind vor allem die Bedingungen für den Bezug verbilligter Wohnungen in dem Sinne erleichtert worden, als das zulässige Bruttofamilieneinkommen nunmehr das Sechsfache statt früher das Fünffache des verbilligten Mietzinses betragen darf. Ferner erfolgte eine Lockerung in der Mietzinsgestaltung, um den Erstellern solcher Wohnbauten durch einen höheren Mietzinsbetrag einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu bieten. Mit Beschluss vom 10. Juni 1960 hat der Regierungsrat die kantonale Vollziehungsverordnung den geänderten Bundesbestimmungen angepasst.

Obwohl damit die Hemmungen, die nach den geäußerten Kritiken der Entfaltung des sozialen Wohnungsbaues vor allem entgegenzustehen schienen, nun bereits seit längerer Zeit beseitigt sind, ist die Benützung der Aktion leider nicht intensiver geworden. Während im ersten Anlaufjahr 1959 immerhin 5 Gesuche eingingen, wurden 1960 nur noch drei Gesuche mit 54 Wohnungen eingereicht, wovon zwei vor und eines nach Inkraftsetzung der erwähnten Lockerungen. Wenn es vielleicht auch noch etwas zu früh sein mag, um die Auswirkung dieser Änderungen schlüssig zu beurteilen, so sollten sie sich doch allmählich in einem zunehmenden Gesuchseingang bemerkbar machen, falls die zu engen Vollzugsvorschriften wirklich der Grund der geübten Zurückhaltung waren. Wie jedoch bereits im Bericht über das Jahr 1959 ausgeführt, scheint das mangelnde Interesse an dieser Aktion auch dadurch bedingt zu sein, dass das System der Kapitalzinszuschüsse, die vom Bauherrn in Form verbilligter Mietzinse weitergegeben werden müssen, auf die Wohnbauproduzenten nicht den gleichen Anreiz auszuüben vermag wie seinerzeit die Subventionen, die neben einer dauernden Lastenverbilligung ebenfalls die Finanzierung erleichterten und fehlendes Eigenkapital weitgehend ersetzen. Die Hauptursache ist aber wohl darin zu suchen, dass das Baugewerbe derzeit ein Rekordauftragsvolumen zu bewältigen hat und deshalb wenig oder gar kein Interesse für Projekte bekundet, bei denen zufolge vorgeschriebener Baukostenlimiten auf einfache und kostensparende Bauweise ganz besonders Bedacht genommen werden muss.

Die weitere Entwicklung der Aktion, für die das Bernervolk erhebliche, nun aber erst zu einem geringen Teil

eingesetzte Mittel bereitstellte, wird aufmerksam zu verfolgen sein.

IV. Verschiedene Massnahmen

1. Erhebungen über die Bautätigkeit

Durch die regelmässig am Jahresanfang im Auftrag des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung durchgeführten Erhebungen werden die im Vorjahre verwirklichten Bauten sowie die voraussichtliche Bautätigkeit des Berichtsjahres ermittelt. Dank der auf dem Geld- und Kapitalmarkt wieder eingetretenen Verflüssigung nahm die Bautätigkeit im Jahre 1959 in erheblichem Umfang zu. Diese Entwicklung trat beim Wohnungsbau besonders ausgeprägt in Erscheinung, der gegenüber dem Jahre 1958 einen Zuwachs von nicht weniger als 89 Millionen Franken oder 37% verzeichnete. Die gesamte öffentliche und private Bautätigkeit stellte sich im Vorjahre auf rund 742 Millionen Franken. Sie übertraf damit diejenige des Jahres 1958 um 103 Millionen Franken oder 16%.

Das voraussichtliche Bauvolumen wurde für das Jahr 1960 auf 861 Millionen Franken geschätzt, was gegenüber der entsprechenden Vorjahreszahl eine Erhöhung um rund 145 Millionen Franken oder 20% bedeutet. An dieser Zunahme war wiederum der Wohnungsbau mit rund 105 Millionen Franken oder 42% am stärksten beteiligt.

2. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Das rasche Wachstum zwingt nach wie vor eine Reihe bernischer Gemeinden, ihre Bautätigkeit durch eine vorausschauende und langfristige Planung, in deren Rahmen ebenfalls Probleme des Strassenbaues, des Kanalisations- und Abwasserreinigungswesens, der Güterzusammenlegung usw. geprüft werden, rechtzeitig in geordnete Bahnen zu lenken. Da der Staat an der Durchführung derartiger Studien interessiert ist, setzte er die von Bund und Kanton im Jahre 1951 im Einvernehmen mit der bernischen Regionalplanungsgruppe in die Wege geleitete Subventionsaktion fort. In der Berichtsperiode wurden an 13 Beitragsgesuche mit einer Honorarsumme von Fr. 110 800.— kantonale Zuschüsse von Franken 22 070.— gewährt. Zur Abrechnung gelangten 9 Geschäfte, die kantonale Mittel von Fr. 15 025.— beanspruchten.

3. Ansiedlung von Betrieben im Berggebiet

Im Frühjahr 1958 hatten die beteiligten Gebirgskantone beschlossen, die Zentralstelle für die Erhaltung und Ansiedlung von Betrieben in Berggebieten, mit Sitz in Zürich, vorläufig weiterzuführen. Nachdem jedoch der Leiter der Zentralstelle, Herr Dr. Imfeld, Rechtsanwalt in Zürich, auf Ende 1960 seinen Rücktritt erklärt hatte, musste man sich darüber schlüssig werden, was für die Zukunft vorzukehren sei. Die Angelegenheit bildete gegen Jahresende Gegenstand von Aussprachen zwischen Vertretern des Bundes, der Bergkantone sowie wirtschaftlicher Organisationen. Nach Erwägung ver-

schiedener Möglichkeiten ist beschlossen worden, die Zentralstelle aufzulösen und das Schwergewicht der weiteren Bestrebungen zur Industrieansiedlung auf die Kantone zu verlagern. Die Unterabteilung für Arbeitskraft und Auswanderung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erklärte sich bereit, ihnen als Koordinationsstelle zur Seite zu stehen.

Wenn auch die Tätigkeit der Zentralstelle für unsern Kanton nur sehr bescheidene konkrete Ergebnisse brachte, so ist doch nicht zu verkennen, dass sie den Gedanken der Schaffung vermehrter Arbeitsmöglichkeiten in Berggebieten stark propagiert und in weite Kreise hinausgetragen hat. Die Auswirkungen dieser Aufklärungs- und Werbeaktion dürfen, selbst wenn ihre messbaren Erfolge nur gering waren, auf längere Sicht gesehen doch nicht unterschätzt werden. Der Versuch hat sich schon deshalb gelohnt, weil damit wertvolle Erfahrungen über die Schwierigkeiten und Grenzen der auf eine wirtschaftliche Belebung der Berggegenden hinzielenden Anstrengungen gesammelt werden konnten.

Ohne Mitwirkung der Zentralstelle wurden auch im Berichtsjahr einige Fälle von Auftrags- oder Betriebsverlagerungen ins Berggebiet bearbeitet. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit machte in verdienstvoller Weise verschiedene Interessenten auf die in unserem Kanton bestehenden Möglichkeiten aufmerksam. So konnte eine Anfrage über geeignete oberländische Betriebe für die Anfertigung von Pulten für Telex-Fernschreiber der PTT-Verwaltung in Verbindung mit der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes positiv erledigt werden. Noch nicht abgeschlossen sind die Verhandlungen über die Errichtung eines Fabrikationsbetriebes für elektro- und phototechnische Produkte. Ein amerikanisches Unternehmen, das einen Zweigbetrieb für analytische Instrumente zu eröffnen wünschte, wählte schliesslich einen Standort in einem andern Kanton.

Gestützt auf einen im Grossen Rat erfolgten Vorstoss wird zurzeit die Frage geprüft, durch welche organisatorischen Vorkehren auf kantonalem Boden der Heranziehung neuer Betriebe ein stärkerer Auftrieb verliehen werden könnte.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

Auf den 1. Januar 1960 trat das Bundesgesetz über die *Invalidenversicherung* vom 19. Juni 1959 (IVG) in Kraft. Die Invalidenversicherung (IV) ist, wie die AHV, eine umfassende Volksversicherung. Wer bei der AHV versichert ist, ist es auch bei der Invalidenversicherung. Wie es Sinn und Zweck der AHV ist, das Risiko des Alters und des Todes teilweise zu decken, deckt die IV das Risiko der vorzeitigen Invalidität, und zwar unabhängig davon, ob der Gesundheitsschaden geistiger oder körperlicher Natur ist und ob er auf ein Geburtsgebrechen, einen Unfall oder eine Krankheit zurückgeht.

Gleichzeitig wurde auch das Bundesgesetz über die *AHV* angepasst und abgeändert. So wurden, zur teilweisen Deckung der Kosten der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, zum bisherigen AHV-Beitrag von 4% *Zuschläge* von je 10%

des AHV-Beitrages beschlossen. Der Gesamtbeitrag für alle drei Sozialwerke beläuft sich somit ab 1. Januar 1960 auf 4,8% des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens. Ferner wurde auch das *Rentensystem* der AHV abgeändert. Wer Beiträge nicht gleich lang bezahlt wie sein Jahrgang, erhält inskünftig nur noch eine gekürzte, d. h. Pro-rata-Rente.

Ebenfalls auf den 1. Januar 1960 wurden, gemäss der durch das Bundesgesetz vom 6. März 1959 abgeänderten Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, die *Erwerbsausfallentschädigungen* erhöht, die *Entschädigungssysteme* für Unselbständigerwerbende und Selbständigerwerbende zusammengelegt sowie die *Minimalentschädigungen* für Beförderungsdienste heraufgesetzt.

Im weiteren wurde in der September- und November-session das *Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer* in erster und zweiter Lesung vom Grossen Rat behandelt und verabschiedet. In der November-session kam zudem das *Einführungsgesetz* zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung zur ersten Lesung.

Auf dem Gebiete der *Krankenversicherung* legte die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in der Septembersession 1960 eine Vorlage zur Erhöhung der Einkommensgrenzen vor. Zu dieser Frage hatte sich der Regierungsrat bereits in der Maisession 1960 anlässlich der Beantwortung der einfachen Anfrage Schaffter geäussert. In der November-session des Berichtsjahres gab sodann das Grossen Rat angenommene Postulat Blaser nochmals Gelegenheit, über die Krankenversicherung zu sprechen. Darin wird der Regierungsrat ersucht, die erforderlichen Vorarbeiten für eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen über die Krankenversicherung an das revidierte Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung an die Hand zu nehmen. Ferner wurde in drei verschiedenen Vernehmlassungen Stellung genommen zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, zum Entwurf mit Grundsätzen für die Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und zum Entwurf für eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

Der Personalbestand des Versicherungsamtes und der Ausgleichskasse betrug am Ende des Jahres 103 Personen, wovon 14 Aushilfsangestellte. Gegenüber dem Vorjahr ergibt dies eine Zunahme von 24 Personen. Diese wurde hauptsächlich durch die Invalidenversicherung bedingt. Infolge Todes oder Demission erhielten 23 Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

II. Ausgleichskasse des Kantons Bern

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

a) *Beiträge*: Ab 1. Januar 1960 wird, wie schon angetönt, zusätzlich zum 4prozentigen AHV-Beitrag ein weiterer Beitrag von 0,8% erhoben; davon werden 0,4% für die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige und 0,4% für die Invalidenversicherung verwendet. Wider Erwarten hat diese Beitragserhöhung bei den Beitragspflichtigen keine grossen Reaktionen ausgelöst.

Der *Kassenwechsel* vollzog sich wiederum normal und fristgerecht. Von 28 (31) Verbandsausgleichskassen wur-

den 541 (222) Mitglieder angefordert, wovon 348 (131) abgetreten werden mussten. Am meisten Abrechnungspflichtige, d. h. 216 (36) kamen zur Kasse Gewerbe; davon allein 128 infolge Beitritts des schweizerischen Apothekervereins und des schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes zur Ausgleichskasse Gewerbe. Andererseits erhielt die kantonale Kasse von den Verbänden 72 (65) Mitglieder. Die in Klammern angegebenen Zahlen betreffen das Vorjahr.

Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Franken 49 695 003.— gegenüber Fr. 38 095 587.— im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreibung oder weil eine Betreibung aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 114 208.— (Fr. 124 995.—) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 54 694. (Fr. 55 256.—), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 24 588.— (Fr. 22 522.—) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Franken 34 926.— (Fr. 47 217.—).

Herabsetzungsgesuche sind von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen insgesamt 91 (68) eingegangen. Davon konnten 32 (43) bewilligt werden. Auf die Landwirtschaft entfallen 14 (8), das Gewerbe 17 (34) und die Nichterwerbstätigen 1 (1). Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 6 169.— (Fr. 13 340.—). Davon betreffen die Landwirtschaft 31 % (12 %), 68 % (87 %) das Gewerbe und 1 % (0 %) die Nichterwerbstätigen.

Markenhefte von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 9436 (8839) abgeliefert und von Studenten 147 (84), insgesamt somit 9563 (9047). Seit Beginn des Jahres werden für die Abrechnung der landwirtschaftlichen Tagelöhner nach Vorschrift des Bundes keine Markenhefte mehr abgegeben. Für diese Kategorie von Arbeitnehmern ist nun wie für das ständig beschäftigte Personal direkt mit der zuständigen Gemeindeausgleichskasse abzurechnen. Markenhefte werden nur noch verwendet für Hausdienstarbeitgeber, die keiner Ausgleichskasse angeschlossen sind und die lediglich Putz- und Waschfrauen usw. beschäftigen; ferner in Sonderfällen für Arbeitgeber, die einzelne Arbeitnehmer kurzfristig anstellen.

Mit der Einführung der Invalidenversicherung wurden noch verschiedene *Nichterwerbstätige* festgestellt, die in der AHV noch nicht erfasst waren. Die genaue Zahl lässt sich nicht mehr feststellen. Dies zeigt wiederum, dass die Gemeindeausgleichskassen nicht darum herum kommen, jährlich eine gründliche Erfassungskontrolle durchzuführen.

b) *Renten*: Der Neuzugang an Rentnern ist gegenüber den Vorjahren ziemlich konstant. Dagegen nehmen die Mutationen von Jahr zu Jahr zu. Im Berichtsjahr wurden 5141 (5056) ordentliche Renten und 2536 (2533) ausserordentliche Renten verfügt. In üblicher Weise wurde im Oktober 1960 wiederum eine *Lebenskontrolle* durchgeführt, deren Ergebnis jedoch im Berichtsjahr wegen Arbeitsüberlastung nicht ausgewertet werden konnte.

Die neuen Bestimmungen betreffend die *Pro-rata-Renten* bei fehlenden Beitragsjahren brachten, wie vorauszusehen war, erheblich Mehrarbeit und zahlreiche Reklamationen mit sich. Die Ausgleichskasse ist in vermehrtem Masse gezwungen, Beitragslücken abzuklären.

Trotzdem ist das neue Teilrentensystem dem alten vorzuziehen, weil es gerechter ist und sich auf die Beitragsmoral günstig auswirkt. Bedürftige Teilrentner erhalten gegebenenfalls die ausserordentliche Rente. Die kantonale Kasse hat die ausserordentliche Rente in allen klaren Fällen (Armengenössige oder sonstwie Bedürftige) von Amtes wegen an Stelle der ordentlichen Teilrente gewährt. Ist der Fall unklar, so wird vorerst die Teilrente zugesprochen und der Versicherte auf die Möglichkeit der Gewährung einer ausserordentlichen Rente aufmerksam gemacht.

Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, bezogen am Jahresende bei der kantonalen Kasse 72874 Personen eine AHV-Rente. Die Tabelle gibt ferner Auskunft über die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentl. Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	25 766	60,60	22 722	74,85
Ehepaaraltersrenten	9 349	21,99	3 042	10,02
Halbe Ehepaaraltersrenten	329	0,77	90	0,30
Witwenrenten	3 719	8,75	2 742	9,03
Einfache Waisenrenten	3 209	7,55	1 707	5,62
Vollwaisenrenten	146	0,34	53	0,18
Insgesamt	42 518	100 %	30 356	100 %

Das Verhältnis zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Renten hat sich gegenüber den Vorjahren infolge grossen Rückgangs durch Todesfall bei den Bezüglern von ausserordentlichen Renten noch weiter verschoben. Von den insgesamt 72874 Rentnern beziehen heute 41,66 % (45,17 %) eine ausserordentliche und 58,34 % (54,83 %) eine ordentliche Rente. Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahre die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Fr. 26 839 897.— (Fr. 29 550 460.—) und für ordentliche Renten auf Franken 50 608 739.— (Fr. 46 796 608.—).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 419 (404) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 168 Bezüglern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 106, den Franzosen mit 80 und den Österreichern mit 21.

c) *Abrechnungswesen*: Wie letztes Jahr wurde durch die Gemeindeausgleichskassen wiederum, gestützt auf § 10 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz über die AHV, eine eingehende Erfassungskontrolle durchgeführt. Den eingelangten Meldungen zufolge darf angenommen werden, dass die Erfassung mit der nötigen Sorgfalt überprüft und, wo erforderlich, Lücken geschlossen wurden.

Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen hat wegen Abwanderung zu den Verbandsausgleichskassen gegenüber dem Vorjahr eine neuerliche Reduktion von 76 752 auf 76 446 erfahren. Nach wie vor entfallen 41 % des Mitgliederbestandes auf die Landwirtschaft.

Die *Mutationen* bringen stets viele Änderungen in den Adressplatten. Der Zuwachs im Register der Abrechnungspflichtigen betrug 8,49 % (8,46 %) und der Abgang 9,31 % (9,28 %). Im Rentnerregister war der Zuwachs 11,31 % (11,69 %) und der Abgang 12,49 % (12,04 %).

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 11 512 (13 152) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 3611 (4171) eingeleitet werden, während 2573 (3533) *Pfändungsbegehren* und 1309 (1577) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im gleichen Zeitraum angebehrten *Rechtsöffnungen* belaufen sich auf 23 (59). Als Vorstufe zu den betriebsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2197 (2317) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 214 (218) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr. 15.60 (Fr. 15.65) bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 3340. (Fr. 3415.—).

Immer noch mussten 4637 (4352) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden, weil stets wieder Arbeitgeber die *Versicherungsausweise* ihren Arbeitnehmern beim Stellenantritt nicht abverlangen. Zum Ersatz von verlorenen Versicherungsausweisen musste die Kasse 2278 (1527) Duplikate abgeben.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 546 (538) verlangt, wovon 231 (298) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 600 000 (571 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 136 000 (128 000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 47 000 (44 000), die Zweigstelle Staatspersonal 43 000 (41 000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 374 000 (358 000).

2. Invalidenversicherung

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat. Über das Sekretariat der Invalidenversicherungskommission werden unter Abschnitt 6 Ausführungen gemacht. Nach Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung obliegt den Ausgleichskassen vor allem die Eröffnung aller Entscheide der Organe der Invalidenversicherung an die Betroffenen, wie Rentenverfügungen und Verfügungen über Eingliederungsmassnahmen; die Kassen sind auch zuständig für die Abklärung der versicherungsmässigen Anspruchsvoraussetzungen sowie für die Festsetzung und Auszahlung der Renten, der Hilflosenentschädigungen und der Taggelder.

Natürgemäss konnte die Ausgleichskasse erst verhältnismässig spät mit dem Erlass der Verfügungen und den Auszahlungen beginnen, da zuerst die Invalidenversicherungskommission ihre Beschlüsse fassen musste. Die ersten vereinzelt Verfügungen konnten im Monat März verschickt werden. Richtig lief die Arbeit jedoch erst im Monat Juni an und steigerte sich laufend bis zum Jahresende. Folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand an Bezüglern von Renten der Invalidenversicherung auf 31. Dezember 1960.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentliche IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache IV-Renten . .	2921	76,37	319	78,96
Ehepaar-IV-Renten . .	117	3,06	3	0,74
Zusatzrenten für Ehefrauen	364	9,51	5	1,24
Einfache Kinderrenten .	418	10,93	77	19,06
Doppel-Kinderrenten . .	5	0,13	—	—
Insgesamt.	3825	100,00	404	100,00

Von den obgenannten Bezüglern erhielten 201 die halbe IV-Rente ausgerichtet. Hilflosenentschädigungen bezogen auf Jahresende 296 Invalide. Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahre die Auszahlungen für ordentliche Invalidenrenten auf Fr. 4 551 595.— und für ausserordentliche Renten auf Fr. 436 100.—. An Taggeldern wurden Fr. 81 959.— und an Hilflosenentschädigungen Fr. 242 723.— ausgerichtet.

Von der Invalidenversicherungskommission sind im Berichtsjahr 5625 Beschlüsse für Renten und 2232 für Eingliederungsmassnahmen eingegangen. Von diesen Beschlüssen wurden bis Jahresende 4206 Renten sowie 2225 Eingliederungen verfügt und 515 Fälle abgewiesen.

3. Erwerbsersatzordnung

Die Gruppe Erwerbsersatz überprüfte im Jahre 1960 insgesamt 25 414 (im Vorjahr 24 954) Meldekarten, Ersatzkarten und Korrekturkarten betreffend Auszahlungen von Erwerbsausfallentschädigungen. Als Folge dieser Kontrolle mussten 612 (320) Nachzahlungs- und Rückerstattungsverfügungen erlassen werden. *Nachzahlungen zu wenig bezogener Erwerbsausfallentschädigungen* erfolgten in 428 (168) Fällen. Die nachzuzahlende Entschädigungssumme betrug total Fr. 14 881.85 (Franken 6011.30). *Rückforderungen zu viel ausbezahlter Erwerbsausfallentschädigungen* erfolgten in 184 (152) Fällen im Gesamtbetrag von Fr. 5130.— (Fr. 3315.75).

Gesuche um *Unterstützungszulagen* wurden 169 (209) eingereicht und *Ersatzkarten* sind für vernichtete oder verlorengegangene Originalmeldekarten 107 (95) ausgestellt worden.

Die *Auszahlungen für Erwerbsausfallentschädigungen* im Jahre 1960 betragen Fr. 4 558 312.— (Fr. 3 538 491.—).

4. Familienzulagen in der Landwirtschaft

a) *Familienzulagen nach Bundesrecht: Arbeitnehmer.* Der Arbeitsumfang blieb im gewohnten Rahmen und umfasste in üblicher Weise die Auszahlungskontrolle und Registerführung, den Erlass der Vorrevisionsentscheide, die Beratung der Gemeindeausgleichskassen sowie die Bearbeitung der Sonderfälle. Rechtsprechung und bundesamtliche Weisungen hatten beachtliche Praxisschwankungen und -änderungen zur Folge. Zu Beginn des Berichtsjahres vom Bundesamt aufgefordert, das Bezugsrecht der alternden Dienstboten zu beschränken, mussten wir bei Jahresschluss angesichts eines Urteils des eidgenössischen Versicherungsgerichtes feststellen, dass eine Limitierung praktisch undurchführbar ist. Gemäss einer bundesamtlichen Weisung stellte die Kasse sodann die Ausrichtung der Zulagen an die Schwiegersöhne der Betriebsleiter ein, eine Massnahme, die stark angefochten wurde und kaum als endgültig betrachtet werden kann. Schliesslich ergab sich auf Grund der Rechtsprechung, dass Artikel 3 des Familienzulagengesetzes nur noch eine Formvorschrift ist und kaum mehr praktische Bedeutung hat; unter Berufung auf die zivilrechtliche Unterhaltspflicht des Bewerbers und die Rechtsprechung lässt sich sozusagen jedem verheirateten Bewerber Anspruch auf Haushaltungszulagen zubilligen.

Bergbauern. Im Vordergrund stand die «Veranlagung 1960/61», welche gegen Jahresende hin abgeschlossen

werden konnte. Unerledigt blieben mangels Steuermeldung rund 90 Geschäfte. Die Veranlagung zog eine sehr grosse Zahl von Eingaben nach sich, einmal zufolge der unvermeidlichen Zahlungsunterbrüche, sodann wegen der ausserordentlich hohen Zahl an Abweisungen. Diese beruhen auf den gegenüber der Vorperiode wesentlich höhern Steuertaxationsergebnissen, die ihrerseits Folge der erhöhten Ertragsansätze pro Grossvieheinheit und Hektare sind. Insgesamt wurden bei der Neuveranlagung 3373 Bewerbungen gutgeheissen und 717 abgewiesen.

Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer betrug am 31. März 1960, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 2113 (2250). Es wurden ihnen 2066 (2200) Haushaltzulagen und 3868 (4031) Kinderzulagen zugesprochen. Ferner bezogen 3983 (3839) Bergbauern 11 887 (11 576) Kinderzulagen.

Die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer betragen Fr. 1 831 383.— (Fr. 1 911 332.—) und an Bergbauern Fr. 2 000 341.— (Fr. 2 217 991), insgesamt also Fr. 3 831 724.— (Fr. 4 129 323.—).

b) *Familienzulagen nach kantonalem Recht*: Parallel zur Veranlagung der Bergbauern verlief jene der Flachlandbauern, die gegenwärtig noch nur nach kantonalem Recht zulagenberechtigt sind. Da die steuerrechtlich feststellbaren Einkommen höher ausfielen, mussten zahlreiche Begehren abgewiesen werden. Es konnten insgesamt 741 Anmeldungen gutgeheissen werden; 470 wurden abgewiesen. Am Stichtag, 31. März 1960, zählte man 1264 bezugsberechtigte Flachlandbauern; nach Ablauf des Jahres waren es bloss noch 809.

Hinsichtlich der Bergbauern und Arbeitnehmer sind die Probleme und Bezügerzahlen die gleichen, wie sie hier vor unter Ziffer 1 angeführt wurden.

Am 31. Dezember 1960 bezogen 809 (1264) Kleinbauern des Flachlandes 2694 (4057) Kinderzulagen. Die ausgerichteten kantonalen Familienzulagen betragen total Fr. 1 394 145.— (Fr. 1 576 681.—); davon entfallen auf Arbeitnehmer Fr. 399 758.— (Fr. 413 085.—), auf Bergbauern Fr. 659 029.— (Fr. 722 227.—) und auf Flachlandbauern Fr. 335 358.— (Fr. 441 369.—). Der Beitrag der Landwirtschaft an die Auslagen beläuft sich auf Fr. 237 449.— (Fr. 246 188.—). Der Rest ist zu $\frac{4}{5}$ vom Kanton und zu $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden zu tragen.

5. Revision und Rechtspflege

Anfangs des Berichtsjahres begann eine neue zweijährige Periode für die Kontrolle der Gemeindeausgleichskassen durch die Regierungsstatthalter gemäss § 24 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz über die AHV. Es wurden insgesamt 183 Gemeindeausgleichskassen kontrolliert. Aus verschiedenen Kontrollberichten ergab sich, dass bei den betreffenden Gemeindeausgleichskassen das Mutationswesen bei Rentenfällen nicht pünktlich gehandhabt wurde oder dass das Meldewesen für die Erfassung der Abrechnungspflichtigen nicht richtig organisiert war. In jedem Fall sorgte die Kasse, in Verbindung mit den zuständigen Regierungsstatthaltern und Gemeinderäten, für Behebung der festgestellten Mängel.

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 3494 (1827) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt.

Zusammen mit 228 (180) Berichten aus dem verflossenen Jahr hatte die Kasse demnach 3722 (2007) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 3647 (1779) Kontrollberichten gaben 1726 (665) oder 47% (37%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 1852 (1059) Berichten oder 51% (60%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 69 (55) Fällen, d. h. bei 2% (3%) konnten zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zuwenig abgerechneten Beiträge auf Fr. 290 296.— (Fr. 146 241.—) gegenüber einem Betrag von Fr. 2778.— (Fr. 5223.—) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 293 074.— (Fr. 151 464.—) gemessen, machen somit die Nachforderungen 99,05% (96,55%) und die Rückzahlungen 0,95% (3,45%) aus.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 22 (54), der IV 25, der eidgenössischen Familienzulagenordnung 45 (19), der kantonalen Familienzulagenordnung 9 (10) und der Erwerbbersatzordnung 1 (1) zur Behandlung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden insgesamt 65 (57) abgewiesen, 0 (8) teilweise und 31 (9) ganz gutgeheissen; auf 1 (2) Rekurs wurde nicht eingetreten und 5 (8) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 6 (8) Fällen, davon 4 (7) aus der AHV, 1 aus der IV und 1 (1) aus der eidgenössischen Familienzulagenordnung, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 3 (7) wurden abgewiesen, 1 (1) teilweise und 1 ganz gutgeheissen. Auf Jahresende war 1 Rekurs unerledigt.

Strafanzeigen wurden 36 (23) angehoben wegen Nichteinreichens der Abrechnungen und wegen Entzugs von der Beitragspflicht.

6. Sekretariat

und Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

a) *Allgemeines*: Mit der Durchführung der Invalidenversicherung (IV) befassen sich unter der Aufsicht des Bundes vor allem vier Stellen, nämlich die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherungs-Kommissionen, die Sekretariate der Invalidenversicherungs-Kommissionen und die Regionalstellen (Art. 53 IVG).

Nach Artikel 57 IVG wird die Führung der Sekretariate der Invalidenversicherungs-Kommission der kantonalen Ausgleichskasse der Alters- und Hinterlassenenversicherung übertragen. Die Aufgaben des Sekretariates sind in Artikel 45 der Vollziehungsverordnung zum IVG festgelegt; der Geschäftsverkehr ist in Artikel 46 der erwähnten Verordnung geregelt. Der Invalidenversicherungs-Kommission werden alle administrativen und personellen Fragen abgenommen, so dass sie sich ganz der ihr zugedachten Gutachtertätigkeit widmen kann. Nach der getroffenen Regelung sind die kantonalen Ausgleichskassen nicht der Dienstaufsicht der Kommission unterworfen. In personellen und organisatorischen Fragen, welche die Sekretariatsführung betreffen, entscheiden der Kassenvorsteher und nötigenfalls die administrative Aufsichtsinstanz der Kasse, nämlich die Volkswirtschafts-direktion bzw. der Regierungsrat.

b) *Organisation und Verfahren der Kommission.* Nach Artikel 84 IVG haben die Kantone die erforderlichen Einführungs- und Anpassungsbestimmungen zu erlassen. Da es jedoch nicht möglich war, schon auf den 1. Januar 1960 das kantonale Einführungsgesetz zu erlassen, machte der Regierungsrat von der in Artikel 85 Absatz 3, IVG den Kantonsregierungen gegebenen Befugnis Gebrauch, eine provisorische Regelung zu treffen. Am 30. Oktober 1959 erliess er daher die Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung und das Reglement für die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission.

aa) *Gliederung und personelle Zusammensetzung der IVK.* Die Invalidenversicherungs-Kommission hat zur Aufgabe, die Invalidität zu bemessen und die Eingliederungsfähigkeit der Versicherten abzuklären. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben sind bundesrechtlich geordnet (Art. 56 ff. IVG und Art. 43 ff. IVV). Im Prinzip setzt jeder Kanton eine IVK ein. Wenn Bevölkerungszahl, sprachliche oder geographische Gründe es erfordern, können die Kantone eine IVK von mehr als fünf Mitgliedern vorsehen und sie in Kammern gliedern.

Angesichts der Grösse unseres Kantons und der Zweisprachigkeit machte der Regierungsrat ebenfalls von dieser Befugnis Gebrauch und errichtete gemäss § 3 der erwähnten Verordnung vom 30. Oktober 1959 eine IVK mit drei Kammern. Eine Kammer behandelt die Fälle aus dem Jura, die beiden andern diejenigen aus dem übrigen Kantonsgebiet. Die personelle Besetzung der Kommission wurde durch Regierungsratsbeschluss Nummer 6679 vom 1. Dezember 1959 und Regierungsratsbeschluss Nr. 6314 vom 25. Oktober 1960 geregelt.

bb) *Sitzungen.* Die IVK hielt im Berichtsjahre, das 13 Monate umfasst, 154 ganztägige und 10 halbtägige Sitzungen ab. Auf die drei Kammern verteilt ergibt dies: 1. Kammer: 58 ganztägige und 4 halbtägige Sitzungen. 2. Kammer 51/6 und 3. Kammer 45/0. Die ganztägigen Sitzungen dauerten in der Regel von 09.00 bis 16.30 oder 17.00 Uhr.

Das Studium der Fälle und deren Behandlung in den Kammern erfolgt nach dem Referentensystem, das sich bewährt hat. Das Sekretariat übergibt die vorbereiteten Akten mit einer Sitzungsliste rechtzeitig vor der nächsten Sitzung den Kammerpräsidenten. Diese bezeichnen die Referenten und stellen ihnen die zugewiesenen Fälle zum Studium zu.

Für die Protokollführung in den Sitzungen wird ein vorgedrucktes Formular verwendet. Als Protokollführer hat der Kassenvorsteher für jede Kammer einen dafür geeigneten Mitarbeiter des Sekretariates bezeichnet.

cc) *Arbeitsbelastung und Beschlussfassung.* Über die Arbeitsbelastung und die bis am 31. Januar 1961 erledigten Beschlüsse gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen . . .	6925	6917	2333	16 175
Erledigt	4607	3873	1654	10 134
Hängig	2318	3044	679	6 041

Die gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	3145	2590	987	6 722
Hilflosenentschädigungen .	498	420	137	1 055
Taggelder	82	43	18	143
Medizinische Massnahmen .	670	414	285	1 369
Berufliche Massnahmen . .	127	79	43	249
Sonderschulung	365	330	83	778
Bildungsunfähige	118	74	32	224
Hilfsmittel	257	200	113	570
Abweisungen	291	235	128	654
Total getroffene Massnahmen	5553	4385	1826	11 764

Recht oft handelte es sich um schwierige Fälle, über die nicht in einer einzigen Sitzung Beschluss gefasst werden konnte. Auch wurden die Fälle immer zahlreicher, die der IVK ein zweites und drittes Mal mit neuen Begehren vorgelegt werden mussten. Bereits gaben auch Rekursfälle Anlass zu ausgiebigen Beratungen in der IVK.

7. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

Beiträge	1960	1959
	in Franken	in Franken
AHV	40 075 673	38 095 587
Invalidenversicherung	4 809 665	0
Erwerbsersatzordnung	4 809 665	0
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund	475 641	502 698
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Kanton	237 449	246 188
Total Beiträge	50 408 093	38 844 473

Leistungen

Renten der AHV		
ordentliche Renten	50 608 739	46 796 608
ausserordentliche Renten . . .	26 839 897	29 550 460
Leistungen der IV		
ordentliche Renten	4 551 595	0
ausserordentliche Renten . . .	436 100	0
Taggelder	81 960	0
Hilflosenentschädigungen . . .	242 723	0
Erwerbsausfallentschädigungen	4 558 312	3 538 491
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	1 831 388	1 911 332
Bergbauern	2 000 341	2 217 991
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Kanton		
Arbeitnehmer	399 758	413 085
Bergbauern	659 029	722 227
Kleinbauern des Flachlandes	335 358	441 369
Total Leistungen	92 545 195	85 591 563

III. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Im Berichtsjahr wurden an 100 537 (95 840) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet. Erneut ist somit die Zahl der Berechtigten um 4,9% angestiegen. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr. 2 529 736.— gegenüber Fr. 2 374 687.— im Vorjahr. Die Zunahme beträgt Fr. 155 049.—. Die Gemeinden haben dem Kanton einen Drittel der Auszahlungen zurückzuerstatten.

Weiterhin zugenommen haben die Tuberkuloseversicherungsbeiträge, die ganz vom Kanton getragen werden. Sie belaufen sich auf Fr. 613 064.—, im Vorjahr Fr. 581 827.—.

Es bezogen 113 Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen heute nur noch 9 Kassen keine Tbc-Versicherung, nämlich 4 offene, 4 Betriebs- und 1 Berufskasse.

Zu Beginn des Berichtsjahres hatten die Krankenkassen gemäss § 13 Abs.3 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung den weitem Anspruch auf die Staatsbeiträge aller bisher Berechtigten für eine weitere vierjährige Periode zu überprüfen. Es ergab sich dabei, dass zufolge höheren Einkommens eine grosse Zahl bisher Bezugsberechtigter ihren Anspruch verloren haben. Zur Milderung von Härtefällen insbesondere bei kinderreichen Familien und gestützt auf eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der bernischen Krankenkassen-Verbände hat der Grosse Rat am 8. September 1960 den für die Festsetzung der Einkommensgrenze in Betracht fallenden Kinderzuschlag von Fr. 400.— auf Fr. 500.— pro Kind erhöht. Die Dekretsänderung trat rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft. Im weitem hat die Direktion der Volks-

wirtschaft im Sinne einer verwaltungsmässigen Vereinfachung die Abrundung des Berechnungsfaktors auf die nächsten 100 Franken angeordnet. Dadurch wird verhindert, dass Versicherte, deren Berechnungsfaktor die Einkommensgrenze um einen geringfügigen Betrag, d.h. um weniger als Fr. 100.— überschreitet, ihren bisherigen Anspruch auf die Staatsbeiträge einbüßen. Auch diese Regelung wurde rückwirkend auf den 1. Januar 1960 angewendet.

Mit den vorerwähnten Massnahmen blieb einer grossen Zahl bisher Berechtigter der Beitragsanspruch erhalten. Andererseits ist es nur natürlich, wenn durch die heute verbesserten Einkommensverhältnisse in zahlreichen Fällen die Staatsbeiträge in Wegfall kommen.

Die *obligatorische Krankenversicherung für Kinder* wurde von einer weitem Gemeinde im Jura, nämlich von Asuel eingeführt. Damit ist die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder auf 24 angestiegen. Es besteht nun eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Delsberg, Fregiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières und Wangen a.A. Im weitem besteht seit 1. Juli 1957 ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Wegen Nichtbezahlung von Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer musste in 4 Fällen, in den Gemeinden Cœuve, Grindelwald, Hilterfingen und St.Immer, um Übernahme der Prämien durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungspflichtige	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Invaliden-Versicherung	Erwerbersersatzordnung	Familienzulagen Landwirtschaft		Total
					Bund	Kanton	
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	40 075 673	4 809 665	4 809 665	475 641	237 449	50 408 093

Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenen-Versicherung		Invaliden-Versicherung				Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung	Total
	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Taggelder	Hilflosenentschädigung	Bund	Kanton		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	9 695	19 657 781					2 408 542		2 246 909	24 322 927
1949	2 031 335	17 952 461					2 283 281		2 354 871	24 621 948
1950	4 679 304	17 460 921					2 310 969		2 348 396	26 799 590
1951	7 542 297	21 598 579					2 298 049		2 209 981	33 648 906
1952	10 399 528	20 654 047					2 395 372		3 549 118	36 998 065
1953	13 419 682	19 091 885					2 621 454		2 790 092	38 733 113
1954	19 385 140	23 738 591					2 573 267		3 321 431	49 018 429
1955	22 649 642	22 299 878					2 508 325		2 954 188	50 412 033
1956	25 684 137	37 691 868					2 480 598		3 283 653	69 140 256
1957	39 065 877	35 341 684					2 453 368		3 024 273	79 885 202
1958	42 549 932	32 220 959					3 992 557		3 367 475	82 130 923
1959	46 796 608	29 550 460					4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723	3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
des Jahres	für das Jahr	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen		Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte
		Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte		
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537

Anmerkung: Von 116 (119) anerkannten Kassen beziehen 97 (98) Kassen Staatsbeiträge für Berechtigte.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
des Jahres	für das Jahr	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen		Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
		Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte		
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064

Anmerkung: Von 116 (119) anerkannten Kassen beziehen 104 (105) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)					Tuberkuloseversicherung Fr. 1.- je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.- je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2-4 Gesetz) Davon 1/3 zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz	Fr.	Fr.
				Wochenbett	Stillgeld			
1950	1949	Fr. 198 472.90	Fr. 13 807.—	Fr. 10 875.—	Fr. 5 375.—	Fr. 228 529.90	Fr. 305 523.—	Fr. 534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50
1960	1959	2 360 773.70	100 537.—	46 475.—	21 950.—	2 529 735.70	613 064.—	3 142 799.70

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Durch Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 1960 ist der deklarationsfreie Verschnitt der im Kanton Bern geernteten Weine des Jahrganges 1960, gemäss Art. 337 der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung, gestattet worden.

Die neue Fassung von Art. 76 Abs. 4, der Lebensmittelverordnung vom 15. März 1960, betreffend Café crème, ist mit den nötigen Erläuterungen in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht worden.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorates

Vorsteher: der Kantonschemiker

1. Laboratorium:

Laboratoriumschemiker	2
Laborant für besondere Aufgaben	1
Kanzleisekretär	1
Kanzlistin-Laborantin	1
Laborant-Lehrlinge	3
Hauswart	1

2. Inspektorat:

Lebensmittelinspektoren	3
-----------------------------------	---

III. Instruktionkurse für Ortsexperten

Am 15. und 16. Dezember 1960 sind Instruktionkurse für Ortsexperten aller welschen Amtsbezirke durchgeführt worden. Teilnehmerzahl total 88.

Einige Ortsexperten aus dem deutschsprachigen Kantonsteil wurden durch persönliche Instruktion mit ihren Obliegenheiten bekannt gemacht.

IV. Verschiedenes

Der Kantonschemiker hat an allen Sitzungen des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz teilgenommen, ferner an verschiedenen Konferenzen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes zur Revision der Lebensmittelverordnung.

Im Auftrage des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung hat er die Organisation der Lehrabschlussprüfungen für Laboranten besorgt.

In 3 Beanstandungsfällen aus anderen Kantonen wurde der Kantonschemiker mit der Durchführung von administrativen Oberexpertisen beauftragt.

V. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen
Zollämter	511	8
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	4907	824
Private	1591	270
Zusammen	7009	1102
<i>Nach Warengattungen:</i>		
Lebensmittel	6975	1101
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	4	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	30	1
Zusammen	7009	1102

Ausserdem wurden noch 29 nicht-kontrollpflichtige Objekte untersucht, welche sich auf folgende Kategorien verteilen:

	Unter- suchte Proben	Bean- standungen
Medikamente, physikalische und pathologische	1	—
Toxikologische Untersuchungen . . .	1	—
Metalle	—	—
Anorganische und organische technische Präparate	15	—
Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	—	—
Mineralöle (Asphalt und Paraffine) .	1	1
Verschiedene andere technische Untersuchungen	11	—
Zusammen	29	1

VI. Besprechung von einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben	4114
hievon beanstandet	516

Grund der Beanstandung:

Wässerungen	30
Entrahmungen	1
Verunreinigungen	473
Ungenügender Fettgehalt	12

Die Beanstandungen von verunreinigter Milch haben eine nennenswerte Zunahme zu verzeichnen, 1959 7,6% und 1960 11,5% der untersuchten Proben. Wegen Milchwässerung und wiederholter Einlieferung stark schmutziger Milch mussten in 30 Fällen Strafanzeigen erstattet werden. Von 17 Fällen betr. Milchwässerungen sind in 7 Fällen die Gerichtsurteile noch ausstehend.

Im letzten Jahresbericht wurde ein Fall erwähnt, bei welchem Strafanzeige wegen Rückbehaltes des Endgemelkes in einem Betrieb mit Melkmaschine erstattet worden war. Im Gerichtsurteil ist auf Warenfälschung geschlossen und der Fehlbare zu 4 Tagen Gefängnis bedingt auf 3 Jahre und zu einer Busse von Fr. 50.— zusätzlich Verfahrenskosten verurteilt worden.

Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist im Berichtsjahr intensiv fortgesetzt worden. Nach Angabe des kantonalen Veterinäramtes waren von den Lieferantenproben bloss noch 0,5% mit virulenten Brucellen behaftet.

Käse

Einige zollamtliche Muster mussten auf Zusatz von Bromat und Nitrat untersucht werden. Positiv zu bewertende Befunde konnten nicht beobachtet werden.

Ausländische Schmelzkäse mussten wegen ungenügender Zusammensetzung und wegen unseren Vorschriften nicht entsprechenden Bezeichnungen beanstandet werden.

Wein

Untersuchte Proben	477
Davon beanstandet	17

Überschwefelt	12
Restzucker über 4 g/l	2
Hybriden-Zusatz	1
Alkoholzusatz	2

Wegen Übertretung der Verschnittbestimmungen in 3 Fällen und in 1 Fall wegen Handels mit Wein ohne Bewilligung, die dem Laboratorium von der Eidgenössischen Weinhandelskommission überwiesen worden sind, musste Strafanzeige erstattet werden. In einigen Fällen gaben Flaschenetiketten Anlass zu Beanstandungen.

Trinkwasser/Abwasser

Die Begutachtung von Trinkwasserversorgungen im Auftrage von Gemeinden und von Privaten hat das Laboratorium auch im Berichtsjahr sehr stark beschäftigt. Leider sind in manchen Gemeinden trotz zahlreichen, auf Jahre zurückgehenden Beanstandungen die Verhältnisse immer noch nicht saniert.

Als amtlicher Experte hatte das Laboratorium in der Nähe von Bern in einem ergebnisreichen Grundwasservorkommen eine Grundwasserfassung auf ihre Gefährdung zu prüfen, die ihr durch eine spätere Bautätigkeit in der Nähe erwachsen könnte. Mittels Salzungs- und Färbungsversuchen wurde die Fliessrichtung des Grundwassers festgestellt. Es wurden zu diesem Zweck 11 500 kg Kochsalz und 12 kg Fluorescein in den Grundwasserstrom versenkt. Das Laboratorium führte insgesamt 70 Probeerhebungen und über 600 Gehaltsbestimmungen in den erhobenen Proben durch.

Im Auftrage von Untersuchungsrichterämtern hatte das Laboratorium eine Anzahl von Abwasserproben auf Fischgifte zu prüfen. Gewässervergiftungen durch faulige Abwässer, Mineralöle und cyanhaltige gewerbliche Abwässer waren nicht selten zu beobachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Gewässerschutz konnte bisher durch das Laboratorium nur in sehr beschränkter Masse überprüft werden. Bei dem kleinen Personalbestand war es von vornherein gänzlich ausgeschlossen, grössere systematische Untersuchungen an Gewässern in Angriff zu nehmen. Erfreulicherweise hat im Berichtsjahr der Regierungsrat beschlossen, auf den 1. Januar 1961 die bereits im Auftrage der kantonalen Baudirektion tätige Equipe zur Untersuchung der Aare und des Thuner- und Bielersees als besondere Abteilung für Fragen des Gewässerschutzes dem Laboratorium administrativ einzugliedern. Damit verfügt nun auch der Kanton Bern über akademisch geschulte Spezialisten, einen Chemiker und einen Biologen. Der Abteilung harren wichtige Aufgaben, unter denen der Kontrolle des Wirkungsgrades bestehender und im Bau befindlicher Kläranlagen wohl die grösste Bedeutung zukommen dürfte.

VII. Kunstweinggesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen	keine
--	-------

VIII. Absinthgesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen	2
Art der Übertretungen: Verkauf von Absinthimitationen.	

IX. Kontrolle der Surrogatfabriken

Übertrag 885

Zahl der Betriebe	8
inspiziert	3
Beanstandungen	0

Lebensmittelfabriken	—
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	8
Wirtschaften, Hotels usw.	508
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen	124
Brauereien, Bierablagen	47
Trinkwasseranlagen	17
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	—
Verschiedenes	18

X. Oberexpertisen

Gegen eine Anzeige wegen Widerhandlung gegen Art. 13 der Lebensmittelverordnung ist eine Oberexpertise verlangt worden. Die Beanstandung wurde von allen 3 Experten bestätigt.

Zusammen 1607

XI. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	106
an Administrativbehörden	0
zur gerichtlichen Erledigung	43
unter Verwarnung	63

Sie betrafen:

Lebensmittel	98
Gebrauchsgegenstände	0
Lokale	1
Apparate und Geräte	1
Erschwerung der Kontrolle	0
Widerhandlungen gegen Art. 13 und 19 der Lebensmittelverordnung	6

Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln

Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	198
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	257
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	338
Nicht vollgewichtige Waren	84
Andere Gründe	210
	<u>1087</u>

bei Räumen, Einrichtungen und Geräten

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft	401
Andere Gründe	119
	<u>520</u>
Zusammen	<u>1607</u>

XII. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	508
Zahl der inspizierten Betriebe	7907

Art der inspizierten Betriebe

Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	831
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	2141
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	983
Lebensmittelfabriken	12
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	722
Wirtschaften, Hotels usw.	1297
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obstwein	678
Brauereien, Bierablagen	442
Trinkwasseranlagen	404
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	74
Verschiedenes	323
Zusammen	<u>7907</u>

Beanstandungen

Beanstandungen nach Betrieben geordnet:	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	214
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	436
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	235
Übertrag	885

Art der an Ort und Stelle beschlagnahmten Waren (in Warenmengen):

Wein	Liter	183
Bier		74
Traubensaft		6
Milch		4,5
	kg	
Fleischkonserven		14
Gemüsekonserven		6
Milchkonserven		10
Früchtekonserven		4
Gemüse		11
Früchte		19
Mahlprodukte		176
Teigwaren		46
Speisefette		33
Reis		27
Brot		20
Haferprodukte		20
Käse		10
Margarine		10
Gerste		2
Erbsen, gelbe		5
Schokoladewaren		7
Yoghurt		2
Konditoreiwaren		1

Oberexpertisen gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten keine.

Amt für Berufsberatung

Unsere Wirtschaft hat sich im Berichtsjahre weiter entwickelt; der Bedarf an Arbeitskräften war aus diesem Grunde andauernd gross, und das Produktionsvolumen konnte nur dank vieler ausländischer Arbeitskräfte bewältigt werden.

Die Unterbringungsmöglichkeiten für die aus der Schule austretenden Knaben und Mädchen fehlten nicht. Trotz dieser günstigen Gesamtlage ist das Problem der Berufslehre für Jugendliche aus abgelegeneren, lehrstellenarmen Gegenden nicht leicht zu lösen, weil die Unterbringung auswärts hohe Kosten verursacht. Viele Eltern trennen sich ja auch nicht gerne von ihren Kindern, die charakterlich noch unreif sind und die elterliche Führung und Betreuung noch sehr nötig haben.

Leider ist die Zahl der Lehrstellen mit Kost, Logis und Familienanschluss auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Solche Lehrstellen findet man in der Regel noch in landwirtschaftsnahen Berufen (Landwirt, Gärtner, Schmied, Schlosser) sowie in der Lebensmittelbranche (Bäcker und Metzger).

Einzelne grosse Firmen, besonders solche in der Ostschweiz mit Nachwuchsmangel, verfügen über eigene Lehrlingsheime und entschädigen die Lehrlinge so, dass die Eltern praktisch keine finanziellen Aufwendungen machen müssen.

Die Zunahme der Zahl der Ratsuchenden um ca. 10% gegenüber dem Vorjahre zeigt, dass der durch den Grossen Rat beschlossene Ausbau der Berufsberatung unbedingt nötig geworden ist. Der Grund für die Mehrbelastung der Berufsberatung liegt aber nicht nur in der grösseren Zahl von Ratsuchenden. Die Dynamik in der Entwicklung unserer Wirtschaft, die Vielgestaltigkeit der Berufsmöglichkeiten sowie die schwierigere Entwicklung unserer Jugend haben der Berufsberatung vermehrte Probleme aufgegeben, die sie nur durch Vertiefung und Erweiterung ihrer Arbeitsmethoden lösen helfen kann. Jeder einzelne Fall benötigt wesentlich mehr Zeit, als das früher der Fall war. Viele Mädchen und noch mehr Knaben sind bei Schulaustritt einfach noch nicht berufwahl- und berufsreif, so dass oft Zwischenlösungen nötig werden.

Das vom Grossen Rat am 17. November 1960 verabschiedete Dekret sieht nunmehr die Schaffung eines neuen kantonalen Amtes für Berufsberatung in Bern vor. Bisher hat das städtische Amt für Berufsberatung in Bern sich zusätzlich dieser Aufgabe gewidmet. Die auf kantonalem Gebiet zu lösenden Probleme haben aber derart zugenommen, dass eine Trennung der beiden Aufgabenbereiche sich aufdrängte. Dadurch soll es möglich werden, der Organisationsplanung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Da wo es sich als zweckdienlich erweist, soll versucht werden, mit vermehrter finanzieller Beteiligung des Kantons Hauptämter zu schaffen, zum Teil unter Zusammenlegung verschiedener bisher im Nebenamt geleiteter Berufsberatungsstellen. Der im Nebenamt tätige Berufsberater findet in der Regel nicht mehr genügend Zeit, um sich in allen, für eine leistungsfähige Berufsberatung wichtigen Belangen auf dem laufenden zu halten. Die bis jetzt vom kantonalen Amt für berufliche Ausbildung verwalteten Stipendienkredite sollen vom neuen Amt für Berufsberatung übernommen werden. Die ein-

zelnen Berufsberatungsstellen werden durch die neue Organisation vermehrte Unterstützung erhalten sowohl bei der Lösung schwieriger Beratungsfälle wie auch bei der Lehrstellenvermittlung.

Der Weiterbildung der bernischen Berufsberater wurde im Berichtsjahre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es fanden zwei Berufsberaterkonferenzen statt, an denen die meisten Berufsberaterinnen und Berufsberater teilnehmen konnten; ausserdem eine Berufsberaterinnenkonferenz und zwei kantonale Weiterbildungskurse. Auch fanden im kleineren Kreise zwei Kurse statt zur Einführung in projektive Testmethoden. Im Mittelpunkt der Frühjahrskonferenz stand das Problem der Mangelberufe. Ausserdem wurde eine Betriebsbesichtigung durchgeführt zum Studium der Berufe mit einer modernen Lochkartenabteilung. Am Frühjahrskurs wurden in gemeinsamer Arbeit die Instruktionen für die gewerblich-technischen Gruppenabklärungen durchgenommen, um Einheitlichkeit im ganzen Kanton zu erlangen. Ausserdem galt der Kurs dem Studium der Untersuchungen des Handgeschicks. Die Herbstkonferenz befasste sich mit Berufskunde, Betriebsbesichtigungen und mit den Voraussetzungen für einen Bundesbeitrag an ein Stipendium. Der Herbstkurs wurde wiederum der praktischen Untersuchungsarbeit gewidmet sowie den Problemen der Einflüsse von Erziehung, Pubertät und Wirtschaftslage auf Berufswahl und berufliche Ausbildung. Die Berufsberaterinnenkonferenz befasste sich mit Berufskunde ausgesprochener Frauenberufe, verbunden mit Betriebsbesichtigungen. Ein seminaristisch durchgeführter Kurs diente der Vertiefung in den Zulliger-Test. Der zweite Kurs galt der Auswertung des Baum-Testes.

Einige bernische Berufsberater haben auch an den schweizerischen Konferenzen und an den vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem Bund veranstalteten Einführungs- und Weiterbildungskursen teilgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und seinem Zentralsekretariat war sehr rege. Bulletin und Zeitschrift dieses Verbandes, die vielen Mitteilungen, die Herausgabe von Berufsbildern bedeuten eine ausserordentlich wertvolle Hilfe für die Berufsberater.

Wiederum erfolgte der Versand des Berufswahl-schriftchens für Mädchen und Knaben sowie der Schülerkarten an alle Primar- und Sekundarschulen des Kantons. Dieser Aufwand an Material und Zeit lohnt sich. Die Lehrerschaft wird dadurch wiederholt aufgefordert, sich mit dem Problem der Berufswahl ihrer Schüler zu befassen und aufklärend zu wirken. Damit wird auch die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gefördert.

Die Schulbesprechungen, in der Stadt Bern und an andern Orten schon in der achten Schulklasse durchgeführt, haben sich recht gut bewährt. Freilich muss die Abklärung in etwas anderer Weise erfolgen als in der 9. Klasse, bewirkt aber, wie von Lehrern immer wieder bestätigt wird, dass viele Mädchen und Knaben die noch verbleibende Schulzeit besser ausnützen und erfassen, dass die Schulgrundlagen für die spätere berufliche Ausbildung neben der eigentlichen Neigung und Eignung wichtig sind. Die schulärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Berufswahl wurde in der Stadt Bern ebenfalls ins 8. Schuljahr verlegt, weil in vielen Fällen die Untersuchung im 9. Schuljahr viel zu spät erfolgt und bei der Berufswahl- und Lehrstellenvermittlung, die oft

schon zu Beginn des 9. Schuljahres aktuell ist, nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Über den Umfang der individuellen Berufsberatung gibt die statistische Erhebung Aufschluss.

In 303 Neigungs- und Eignungsabklärungen, an denen jeweils 6–12 Jugendliche teilnahmen, wurden 2971 (Vorjahr 2835) Knaben und Mädchen untersucht.

Von den Berufsberatungsstellen im Kanton Bern wurden 955 (Vorjahr 688) Stipendiengesuche gestellt, wovon 836 (Vorjahr 631) bewilligt wurden, mit einem Gesamtbetrag von Fr. 298 244.16 (Vorjahr Franken 222 022.85).

Im Januar 1960 starb Herr Ernest Josi, seit 1948 Leiter der Zweigstelle Jura des kantonalen Amtes für Berufsberatung. Während zehn Jahren hat Herr Josi

seine Kraft der Förderung der Berufsberatung im Jura gewidmet. Im Jahre 1952 wurde er in den Nationalrat gewählt, wo er immer wieder auf seine sympathische Art auch die Belange der Berufsberatung und Berufsbildung vertrat. Wir gedenken seiner in Dankbarkeit.

Am 1. Januar 1960 begann die neu geschaffene Berufsberatungsstelle Laufental in Laufen ihre Arbeit und hat in diesem ersten Jahr der Bevölkerung, der berufssuchenden Jugend sowie der Wirtschaft wertvolle Dienste geleistet.

Die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung, den Lehrlingskommissionen, dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, den Berufsverbänden und Lehrmeistern war rege und erfreulich.

	männlich	weiblich	zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	5032	3745	8777
Vorjahr	(4508)	(3425)	(7933)
Berufswunsch der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung)			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft, Gärtnerei, Rebbau	154	81	235
Forstwirtschaft und Fischerei	5	—	5
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	86	2	88
Textilberufe	8	9	17
Bekleidung	14	272	286
Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi (ohne Bekleidung)	11	—	11
Herstellung und Verarbeitung von Papier	31	8	39
Graphische Berufe	148	24	172
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	30	30	60
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	1915	1	1916
Uhrmacherei, Bijouterie	73	46	119
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas	8	—	8
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen	206	30	236
Bauberufe	185	2	187
Verkehrsdienst	104	72	176
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	119	141	260
Hausdienst	—	235	235
Kaufmännische und Bureauberufe	620	1180	1800
Technische Berufe	491	34	525
Gesundheits- und Körperpflege	74	683	757
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	241	404	645
Übrige Berufsarten	30	22	52
Kein bestimmter Berufswunsch	479	469	948
Total (wie oben)	5032	3745	8777
Von den Ratsuchenden waren			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene	3527	2279	5806
andere Fälle erster Berufswahl	883	1019	1902
Fälle von Berufswechsel	118	73	191
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	504	374	878
Total (wie oben)	5032	3745	8777
Schulbildung der Ratsuchenden			
Primarschule	3209	2323	5532
Sekundarschule und untere Mittelschule	1640	1332	2972
Obere Mittelschule	183	90	273
Total (wie oben)	5032	3745	8777

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Die weitere Zunahme der Lehrverhältnisse, aber auch die wachsende Einsicht in die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung für unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung förderten den zeitgemässen Ausbau auf den Gebieten des Lehrlingswesens, der Berufsschulen und der Lehrabschlussprüfungen.

Ins Berichtsjahr fielen die Erneuerungswahlen der Lehrlingskommissionen. Den ausscheidenden, wiedergewählten und neugewonnenen Mitgliedern gebührt der öffentliche Dank für ihre zuverlässige Mitarbeit in der Betreuung der Lehrverhältnisse.

In Verbindung mit Berufsverbänden wurden weitere Lehrmeisterkurse durchgeführt sowie Kurse für Experten an den Lehrabschlussprüfungen. Am Jahreskurs zur Ausbildung hauptamtlicher geschäftskundlicher Gewerbelehrer, den das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchführte, nahmen 5 bernische Anwärter teil. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrern an Berufsschulen wurde durch weitere kurzfristige Lehrerbildungskurse und Arbeitstagungen gefördert.

Die eidgenössische Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung schloss ihre Arbeiten mit einem Vorentwurf ab, der den Kantonen und schweizerischen Berufsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Nach der Bereinigung des Vorentwurfes durch die Bundesbehörden wird voraussichtlich im Jahre 1961 eine wohlabgewogene Vorlage den eidgenössischen Räten unterbreitet werden können. Es ist ein erneuertes Gesetz zu erwarten, das den bisherigen Erfahrungen wie den voraussichtlichen Entwicklungstendenzen Rechnung trägt und einen zeitgemässen Ausbau des beruflichen Bildungswesens gewährleistet.

II. Berufslehre

Die örtliche Aufsicht über die Lehrverhältnisse wurde auch im Berichtsjahr in gewohnter Weise durch die bestehenden 47 Lehrlingskommissionen mit rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für berufliche Ausbildung ausgeübt. Mit Unterstützung und unter Anleitung dieses Amtes erfüllten sie ihre Aufgabe in 82 Gesamtsitzungen und weiteren Bureau- und Ausschusssitzungen. An Vergütungen für Sitzungen, Lehrbetriebsbesuche, Fahrtkosten und die Besorgung der administrativen Arbeiten wurden Franken 76 556.— ausgerichtet.

Der Zudrang der geburtenstarken Kriegsjahrgänge zu den Lehrstellen hielt im Berichtsjahr weiterhin an. Es wurden 7083 neue Lehrverträge für gewerbliche und kaufmännische Lehrtöchter und Lehrlinge (im Jahre 1959 = 6589) abgeschlossen. Im ganzen betrug die Zahl der Lehrverhältnisse auf Ende 1960 = 18 796 (1959 = 17 899). Durch den Übertritt der geburtenstarken Jahrgänge in die Berufslehre hat die Zahl der Lehrverhältnisse seit 4 Jahren um mehr als 3000 zugenommen. Die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 11. Dezember 1956 verfügte Auflockerung der reglementarischen Bestimmungen über die zulässige Zahl der Lehrtöchter und Lehrlinge genügte auch im Berichtsjahr nicht, um genügend ordentliche Lehrgelegenheiten zu schaffen. Das Amt für berufliche Ausbildung war daher in zahlreichen Fällen gezwungen, auf Antrag der Lehrlingskommissionen an bewährte Lehrbetriebe Bewilligungen für zusätzliche Lehrverhältnisse zu erteilen und Gesuchen von neu eröffneten Betrieben um Bewilligung von Lehrverhältnissen schon vor Ablauf der ordentlichen Bewährungsfrist von zwei Jahren zu entsprechen.

Trotz der anhaltend günstigen Wirtschaftslage haben im Jahre 1960 die Gesuche um Ausrichtung staatlicher Stipendien an bedürftige Lehrtöchter und Lehrlinge weiterhin zugenommen. Häufig zeigte sich dabei, dass weite Volkskreise von der wirtschaftlichen Hochkonjunktur weniger profitieren und eben die Kosten für die Ausbildung ihrer Söhne und Töchter nicht allein aufzubringen vermögen, besonders wenn diese, wie es häufig im Oberland und im Jura der Fall ist, gezwungen sind, Lehrstellen anzunehmen, die von ihrem Wohnort weit entfernt sind. Zur Unterstützung dieser Ausbildung wurden 1960 Stipendien in der Höhe von Fr. 194 124.— (1959 = Fr. 165 962.—) gewährt. Weiter war es möglich, auch noch angemessene Beiträge von Bund, Gemeinden und privaten Fürsorgeinstitutionen zu vermitteln.

III. Beruflicher Unterricht

1. Berufsschulen

a) Fachschulen

Schülerzahlen:

Lehrwerkstätten der Stadt Bern: 310 Lehrlinge und 625 Hospitanten.

Frauenarbeitsschule der Stadt Bern: 289 Lehrtöchter und 1 Lehrling.

Ecole d'horlogerie et de mécanique St-Imier: 149 Lehrlinge und 8 Lehrtöchter.

Werkstätten für Infirmen, Laubegg, Bern: 11 infirme Lehrlinge.

Der Kanton richtete an diese Fachschulen Beiträge aus in der Höhe von Fr. 515 012.— (Fr. 454 296.— im Jahre 1959).

b) Gewerbeschulen

Die Zahl der schulpflichtigen Lehrlinge und Lehrtöchter an den bestehenden 33 bernischen Gewerbeschulen betrug 11 981 Lehrlinge und 1220 Lehrtöchter (Vorjahr 11 070 Lehrlinge und 1118 Lehrtöchter). Die Beiträge des Kantons betrugen Fr. 1 191 315.— (Vorjahr 1 102 300.—).

c) Höhere öffentliche Handelsschulen

Schülerzahlen:

Töchterhandelsschule der Stadt Bern: 289 Schülerinnen.

Städtische Handelsschule Biel: 57 Schüler und 116 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Delsberg: 40 Schüler und 51 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Neuenstadt: 82 Schüler und 136 Schülerinnen.

Diese Handelsschulen erhielten vom Kanton Beiträge in der Höhe von Fr. 386 984.— (im Jahre 1959 Franken 387 854.—).

d) Kaufmännische Berufsschulen

Den Unterricht von 23 kaufmännischen Berufsschulen besuchten 4037 Lehrtöchter und 1756 Lehrlinge (Vorjahr 3769 Lehrtöchter und 1598 Lehrlinge). Der Kanton gewährte an die Kosten dieses Unterrichtes Beiträge in der Höhe von Fr. 635 060.— (Vorjahr Fr. 573 795.—).

e) Allgemeines

Durch die Zunahme der Schülerzahl waren die Berufsschulen gezwungen, neue Klassen zu errichten und neue hauptamtliche Lehrkräfte einzustellen. Das Amt für berufliche Ausbildung förderte im übrigen die Errichtung neuer hauptamtlicher Lehrstellen, da es in Anbetracht der Zeitverhältnisse immer schwieriger wird, Lehrer für den nebenamtlichen Unterricht zu gewinnen. Die Berufsschulen waren auch im Berichtsjahr bemüht, den Unterricht auszubauen und den Bedürfnissen der Wirtschaftspraxis anzupassen. So wurde die Zusammenfassung der Schüler und Schülerinnen in Fachklassen weiterhin gefördert. Für Berufe mit geringen Schülerzahlen wurden ferner vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf eidgenössischem Boden interkantonale Fachklassen eingerichtet. Diese Vorkehrungen verursachten eine gewisse Erhöhung der staatlichen Beiträge, indem naturgemäss auch die Ausgaben der Berufsschulen wesentlich anstiegen. Es darf jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass heute die finanzielle Lage dieser Schulen durchaus gesund ist, dank auch der vermehrten finanziellen Unterstützung durch Bund und Gemeinden.

2. Lehrerbildungskurse

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit führte auch im abgelaufenen Jahr Einführungs- und Weiterbildungskurse für Lehrer an Berufsschulen sowie Gewerbelehrerkurse für künftige hauptamtliche Lehrer an Gewerbeschulen durch, die wiederum stark besucht waren und mit Erfolg abgeschlossen wurden. An 129 Kursteilnehmer richtete der Kanton allein Stipendien aus in der Höhe von Fr. 19 463.—. Bund, Kanton und Gemeinden gewährten ferner Beiträge an die Kosten von Berufsschullehrern bei Studienreisen ins Ausland. Das Amt für berufliche Ausbildung förderte zudem den Besuch von Methodikkursen an einzelnen Gewerbeschulen und von Arbeitstagungen, die von ihm in Verbindung mit dem Verband für Gewerbeunterricht durchgeführt wurden.

3. Weiterbildung im Beruf

Auch im Berichtsjahr war der Zudrang zu den Weiterbildungskursen für gelernte Berufsleute und namentlich auch zu den Vorbereitungskursen auf Meisterprüfungen und höhere Fachprüfungen sehr stark. Zur Durchführung gelangten Kurse an

	Kurse	Teilnehmer
gewerblichen Fachschulen	110	1655
Gewerbeschulen	170	2923
kaufmännischen Berufsschulen	282	4681
Total	562	9259

4. Handelslehrerprüfungen

An der Universität Bern wurden im Berichtsjahr 3 Kandidaten als Handelslehrer diplomiert.

IV. Lehrabschlussprüfungen

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit führte auch im Berichtsjahr Expertenkurse durch für neu gewählte Experten, wobei der Besuch durch Beiträge von Bund und Kanton erleichtert wurde. Dazu kamen kantonale Expertentagungen und Obmännerkonferenzen, die sich jeweils für die Vorbereitung der Lehrabschlussprüfungen aufdrängten. Durch die starke Zunahme der Prüflinge wurde die Organisation der Prüfungen sehr erschwert, namentlich hinsichtlich der Beschaffung neuer zweckmässiger Prüfungslokale.

1. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

Zur Prüfung stellten sich im Berichtsjahr 3411 Lehrlinge und Lehrtöchter (Vorjahr 3036), von welchen 3342 das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als gelernte Berufsleute erhielten.

2. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

Den kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen mussten sich 1176 Lehrtöchter und Lehrlinge aus kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen, Drogerien und Buchhandlungen unterziehen (Vorjahr 1065). Wegen ungenügenden Leistungen konnte das eidgenössische Fähigkeitszeugnis an 48 Lehrtöchter und Lehrlinge nicht abgegeben werden.

An den Lehrabschlussprüfungen für das Verkaufspersonal nahmen 725 Verkäuferinnen (Vorjahr 633) und 21 Verkäufer (Vorjahr 20) teil. An 675 Verkäuferinnen und 19 Verkäufer konnte das Fähigkeitszeugnis abgegeben werden.

3. Prüfungskosten

Die gesamten Kosten für die Lehrabschlussprüfungen im Jahre 1960 beliefen sich auf Fr. 303 964.— (Vorjahr Fr. 283 011.—). An diese staatlichen Ausgaben leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 93 454.—.

V. Betriebsregister

Im Berichtsjahr wurden aus bauhandwerklichen Berufen 112 diplomierte Meister und 9 Betriebsinhaber mit Ausweis über die selbständige Berufstätigkeit vor 1941 ins Betriebsregister eingetragen. In 9 Fällen erfolgte eine befristete Eintragung, nachdem die Bewerber sich zur Nachholung der Meisterprüfung innert einer gewissen Frist verpflichtet hatten.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbebeförderung (Gewerbemuseum und Keramische Fachschule in Bern, Schnitzlerschule und Geigenbauschule in Brienz), die kantonalen Techniken

die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

I. Motionen

Grossrat *Schneider* ersuchte den Regierungsrat um Erlass einer Stipendienordnung, die auf Grund eines Rechtsanspruches die Ausrichtung genügender Ausbildungsbeiträge für Lehrlinge, Technikumsschüler und Studenten ermöglicht. In seiner Antwort gab der Vertreter des Regierungsrates einen umfassenden Überblick über die gegenwärtigen Möglichkeiten und die von seiten des Staates zur Verfügung gestellten Mittel, umschrieb die Bedeutung der Stipendien als Leistungs- und Sozialprämien und erklärte, dass die Ausbildungshilfe beim Empfänger selber und dessen Familie mit deren primärer Eigenleistung je nach Möglichkeiten beginnen muss und weiter eine Sozialaufgabe der Gemeinde, der Verbände und Betriebe und des Staates darstelle. In schwierigen Fällen müsse sich jemand um einen Gesamtplan kümmern, alle Beteiligten heranziehen und eine Vermittlerstellung einnehmen. Dieser Weg müsse beschrritten werden, und zwar am ehesten im Rahmen des kantonalen Amtes für Berufsberatung. Gleichzeitig werde der Erlass einer neuen Stipendienordnung ins Auge gefasst werden. Die Motion wurde vom Grossen Rat auf Antrag des Vertreters des Regierungsrates einstimmig angenommen. Die von jenem in Aussicht gestellten Massnahmen stehen zur Zeit noch in Prüfung.

Eine Motion *Nobel* verlangte die Revision des kantonalen Fahrhabeversicherungsgesetzes vom Jahre 1922 dahingehend, dass Gemeinden und öffentliche Betriebe eine Eigenversicherung für ihren Motorfahrzeugpark abschliessen können. Der Sprecher des Regierungsrates betonte, dass am Grundsatz des Versicherungsobligatoriums unbedingt festgehalten werden müsse. Da die Überlegungen des Motionärs an sich richtig seien, sei der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Falls sich eine Möglichkeit zeige, den Gedanken des Motionärs ohne Preisgabe des Versicherungsobligatoriums zu verwirklichen, so solle sie verwirklicht werden. Das mit Einverständnis des Motionärs in ein Postulat umgewandelte Begehren wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Grossrat *Schneider* verlangte die Schaffung eines Gesetzes, das jedem Arbeitnehmer im Kanton Bern eine periodische längere Erholungszeit sichert. In seiner Antwort verwies der Sprecher des Regierungsrates auf den Entwurf des eidgenössischen Arbeitsgesetzes, der eine privatrechtliche Ferienordnung unter Einfügung einer neuen Bestimmung ins Obligationenrecht vorsieht. Die kantonal-rechtlichen Ferienvorschriften sollen mit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes dahinfallen. Der Entwurf zum Arbeitsgesetz komme demnächst vor die eidgenössischen Räte. Da das Problem zur Zeit beim Bund hängig sei, falle die Annahme der Motion ausser Betracht. Hingegen sei der Regierungsrat bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen, da der Kanton für den Fall des Scheiterns des Arbeitsgesetzes seine gesetzlichen Grund-

lagen neu überprüfen müsse. Das mit Zustimmung des Motionärs in ein Postulat umgewandelte Begehren wurde nach längerer Diskussion mit starker Mehrheit angenommen.

II. Postulate

Grossrat *Wittwer* wünschte eine wirksamere staatliche Aufsicht über die Lehrverhältnisse und Zwischenprüfungen, damit ein Versagen des Lehrlings oder des Lehrmeisters frühzeitig erkannt werden könne. Der Sprecher des Regierungsrates verwies auf die in allen Amtsbezirken bestehenden, aus Fachleuten zusammengesetzten Lehrlingskommissionen, die in erster Linie die Lehrverhältnisse zu überwachen hätten und auch im allgemeinen ihre Aufgabe gut erfüllten. Es sei vorab Sache der Direktbeteiligten (Lehrmeister, Eltern, Lehrling), dafür zu sorgen, dass das Lehrverhältnis befriedigend verlaufe. Bei Mißständen schreite die Lehrlingskommission ein. Zwischenprüfungen sollten nicht generell, sondern nach Wirtschaftszweigen durchgeführt werden, da für generelle Prüfungen keine unbedingte Notwendigkeit bestehe und sie zudem grosse Aufwendungen mit sich brächten. Der Regierungsrat sei bereit, das Postulat im Hinblick auf die kommende Revision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes entgegenzunehmen. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag mit grosser Mehrheit.

Grossrat *Michel* (Meiringen) postulierte eine Abstufung des Selbstbehaltes bei der Elementarschadenversicherung für Besitzer mehrerer geschädigter Gebäude. Der Regierungsrat erklärte seine Bereitschaft, das Postulat im Hinblick auf eine Revision des Brandversicherungsgesetzes entgegenzunehmen. Es werde zu prüfen sein, ob der Selbstbehalt unter Umständen aufgehoben werden könnte. Das Postulat wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Grossrat *Blaser* (Uebeschi) wünschte die Erweiterung und Intensivierung der Werbung für den freiwilligen Landdienst. Das Postulat wurde vom Regierungsrat, der sich bereit erklärte, neben der bestehenden Werbung die Herausgabe eines Plakates, gezielte Aktionen in bestimmten Kreisen und die Erhöhung der finanziellen Leistungen des Kantons zu prüfen, entgegengenommen. Der Grosse Rat stimmte mit grosser Mehrheit zu. Die Wünsche des Postulanten sind inzwischen durch eine intensivere Propaganda zugunsten des Landdienstes verwirklicht worden.

Grossrat *Dürig* ersuchte den Regierungsrat, zu prüfen, ob nicht im Kanton eine neue Beratungsstelle für die Einführung von Industrien geschaffen werden sollte oder ob eine Abteilung des kantonalen Arbeitsamtes mit dieser Aufgabe betraut werden könnte. Der Regierungsrat nahm das Postulat im Sinne der Zuweisung des Beratungsdienstes an das kantonale Arbeitsamt entgegen, desgleichen der Grosse Rat mit grosser Mehrheit. Inzwischen hat eine Konferenz mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber stattgefunden, die sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärte. Die Verbände sagten ihre Mithilfe zu.

Grossrat *Blaser* (Zäziwil) wünschte die Anhandnahme der Vorarbeiten für die Anpassung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes an das revidierte KUVG unter Aufhebung der Unterscheidung zwischen städtischen

und ländlichen Verhältnissen, Überprüfung der Einkommensgrenzen für die Beitragsberechtigung an die Prämien und Prüfung der Frage, ob die Tbc-Versicherung nicht auf andere langdauernde Krankheiten ausgedehnt werden könnte. Der Regierungsrat nahm das Postulat entgegen, da er die Auffassung des Postulanten, das kantonale Gesetz müsse nach der Revision des KUVG ebenfalls überprüft werden, teilte. Der Grosse Rat stimmte mit grosser Mehrheit zu.

III. Interpellationen

Grossrat *Schneider* erkundigte sich, ob der Regierungsrat bereit sei, Massnahmen zu treffen, damit die Mietzinse der subventionierten Wohnungen mit Rücksicht auf die Reduktion der Hypothekarzinsse herabgesetzt werden. In seiner Antwort betonte der Sprecher des Regierungsrates, dass bei der Mietzinsfestsetzung für subventionierte Wohnungen nach wie vor das Lastendeckungsprinzip angewendet werde. Da jedoch die Senkung des Hypothekarzinses lediglich $\frac{1}{4}$ % ausmache und eine neuerliche Erhöhung nicht ausgeschlossen sei, sei der grosse administrative Aufwand für eine generelle Mietzinsenkung nicht zu verantworten. Einzelgesuche würden ohne weiteres zur Prüfung entgegengenommen. Erkundigungen hätten ergeben, dass die grösseren anderen Kantone gleich vorgehen.

Der Interpellant erklärte sich teilweise befriedigt.

Grossrat *Landry* regte einen Vorstoss des Kantons bei den Bundesbehörden zugunsten einer Revision der AHV in bezug auf die Erhöhung der Renten an. Der Regierungsrat machte in seiner Antwort darauf aufmerksam, dass zahlreiche parlamentarische Vorstösse und 2 Volksinitiativen auf eidgenössischem Boden in gleicher Sache erfolgt seien und dass eine Erhöhung der Renten ohne gleichzeitige Beitragsheraufsetzung nur bei einer überschüssigen technischen Bilanz der AHV möglich sei. Auf Ende 1960 werde eine neue technische Bilanz erstellt. Der Regierungsrat sei bereit, dem Bundesamt für Sozialversicherung von der Interpellation des Herrn Landry Kenntnis zu geben.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Michel* (Meiringen) ersuchte um Auskunft über die im Hinblick auf eine Hotelerneuerung im Berner Oberland vom Kanton in Aussicht genommenen Massnahmen. Der Sprecher des Regierungsrates wies zunächst auf die grosse Bedeutung des Tourismus und insbesondere der Hotellerie für die Volkswirtschaft des Berner Oberlandes hin, erinnerte an ein im Auftrage der Oberländischen Hotelgenossenschaft erstelltes Gutachten der Herren Professor Dr. Krapf und Dr. Risch und eine Konferenz mit allen oberländischen Wirtschaftsorganisationen, um dann hervorzuheben, dass die Hotelerneuerung tatsächlich das dringendste Problem darstelle. Dazu kämen aber ferner die bessere Ausgestaltung der Kurorte und eine vermehrte Werbung. Schliesslich habe der Verkehrsverein des Berner Oberlandes den Auftrag erhalten, die Frage einer kantonalen Werbeabgabe zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Hotellerie nütze die bestehenden Möglichkeiten für die Finanzierung von Hotelerneuerungen noch zu wenig aus. Eine Aufklärungsaktion in dieser Richtung dränge sich auf. Der Regierungsrat sei bereit, sich an Auslagen, die über

die Tragkraft der Einzelnen und der Organisationen hinausgehen, zu beteiligen. Auch die Banken müssten sich noch vermehrt in den Dienst der Hotellerie stellen. Es würden alle Massnahmen getroffen, die sich aufdrängen und die verantwortet werden könnten.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Hönger* fragte den Regierungsrat an, ob er es für möglich und tunlich erachte, die Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen an Fremdarbeiter vom Nachweis einer genügenden Krankenversicherung abhängig zu machen. Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass zur Zeit für die Einführung eines allgemeinen Obligatoriums keine rechtliche Grundlage vorhanden sei. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Gesamt- und Normalarbeitsverträge, die die Krankenversicherung von ausländischen Arbeitskräften vorschreiben, seien Fälle, wo diese fehle, nicht mehr häufig. Das Problem solle im Zusammenhang mit der Revision unseres Krankenversicherungsgesetzes, im Anschluss an diejenige des KUVG, geprüft werden.

Der Interpellant war befriedigt.

In einem in eine Interpellation umgewandelten Postulat ersuchte Grossrat *Schlappach* den Regierungsrat um seine Meinungsäusserung zum Entwurf für ein neues schweizerisches Uhrenstatut. Anhand der Vernehmlassung an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erteilte der Sprecher des Regierungsrates dem Grossen Rat eingehend Auskunft über die Stellungnahme des Kantons. Der Regierungsrat habe eine Expertenkommission eingesetzt, welche die für viele bernischen Betriebe folgenschweren Auswirkungen des «Décompartimentage» prüfen und wenn möglich Lösungen finden solle, die den Übergang zu einem gegenüber heute wesentlich gelockerten Regime der Uhrenindustrie erleichtern helfen.

Der Interpellant erklärte sich grundsätzlich befriedigt. Anschliessend fand eine Diskussion statt, an der sich insbesondere auch Vertreter der Gewerkschaften beteiligten.

Grossrat *Schneider* erkundigte sich danach, ob der Regierungsrat bereit sei, nach einer Annahme des Verfassungszusatzes über Mietpreiskontrolle und Mietpreisüberwachung sich dafür einzusetzen, dass im Kanton Bern die Mietpreiskontrolle und der Mieterschutz weitergeführt werden. Von Regierungsseite wurde zunächst auf die Vernehmlassung betreffend den Verfassungszusatz an die Bundesbehörde hingewiesen, in der die Auffassung vertreten wurde, das Problem Beibehaltung oder Aufhebung der Mietzinskontrolle oder Einführung der Mietzinsüberwachung könne in einem grossen Kanton wie Bern nicht einheitlich gelöst werden. Die Zahl der Gemeinden, die sich vorbehaltlos für das bisherige System ausgesprochen hätten, sei verhältnismässig klein. Wesentlich sei die Tendenz des Verfassungszusatzes, wonach die Mietzinskontrolle schrittweise zu lockern sei.

Der Interpellant erklärte sich vorläufig befriedigt.

Mit einer in der Folge in eine Interpellation umgewandelten Motion lud Grossrat *Winzenried* den Regierungsrat ein, die fremdenpolizeilichen Vorschriften weiter zu lockern und sich für eine grosszügigere Praxis bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen einzusetzen. Der Sprecher des Regierungsrates erklärte einleitend, dass im Kanton Bern die eidgenössischen Weisungen auf

fremdenpolizeilichem Gebiet angewendet und Restriktionen nur so weit durchgeführt würden, als sie die Weisungen des Bundes verlangten. Anhand von Zahlen legte er dar, dass die Zulassungspraxis im Kanton Bern bestimmt als liberal bezeichnet werden könne. Wesentlich sei, dass die Grosszahl der Ausländer in sogenannten Mangelberufen beschäftigt sind. Bei Ausreise der Ausländer müsste für diese Mangelberufe sofort der Arbeitsdienst eingeführt werden. Gerade mit Rücksicht auf die Mangelberufe sei aber auch eine zu weit gehende Liberalisierung (erleichterter Stellenwechsel) nicht möglich. Anschliessend beantwortete der Sprecher des Regierungsrates die verschiedenen, vom Interpellanten gestellten Fragen und wies nach, dass sich die Zulassungspraxis der bernischen Behörden durchaus bewährt habe, was ihnen sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite bereits mehrfach bestätigt worden sei.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt. Sein Vorstoss war anschliessend Gegenstand einer ausgiebigen Diskussion.

Gegenstand der Interpellationen der Grossräte *Huber* (Oberwangen) und *Lachat* (letzterer hatte ursprünglich eine Motion eingereicht, sie jedoch in der Folge in eine Interpellation umgewandelt) war das Problem der Unterkunftsverhältnisse der Fremdarbeiter. Es wurde gewünscht, dass Arbeitsbewilligungen vom Nachweis anständiger Unterkunft abhängig gemacht würden. In seiner Antwort wies der Sprecher des Regierungsrates zunächst darauf hin, dass es sehr oft die Fremdarbeiter selber seien, die sich mit Rücksicht auf die Mietzinse für möglichst einfache Unterkunft interessieren. Die Fälle, in denen solche Unterkünfte als nicht mehr menschenwürdig bezeichnet werden müssen, seien verhältnismässig selten. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Behörden auf diesem Gebiet seien beschränkt. Der Regierungsrat richtete an die bernischen Spitzenverbände der Arbeitgeber ein Zirkularschreiben, in welchem er sich mit dem Problem befasste und sie ersuchte, bei ihren Mitgliedern dahin zu wirken, dass sie der Beschaffung des erforderlichen Wohnraumes für ihre Fremdarbeiter die nötige Aufmerksamkeit schenken. Eine Anfrage an die eidgenössische Fremdenpolizei, ob es rechtlich möglich sei, die Erteilung der Arbeitsbewilligungen vom Nachweis genügender Unterkunft abhängig zu machen, sei in verneinendem Sinne beantwortet worden. Es gelte nunmehr, einen in Aussicht gestellten Bericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über diese Frage abzuwarten. Der Kanton sei bereit, vermittelt Empfehlungen und Betriebsbesichtigungen auch in Zukunft seinen Einfluss in dieser Sache geltend zu machen.

Herr *Lachat* erklärte sich ganz, Herr *Huber* teilweise befriedigt.

IV. Einfache Anfragen

In einer Einfachen Anfrage erkundigte sich Grossrat *Schaffter*, ob der Regierungsrat bereit sei, die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung zu verstärken, insbesondere durch Erhöhung der Berechnungsfaktoren im Dekret vom 15. September 1947. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, zu prüfen, auf welche Weise – wenn auch nicht durch generelle Erhöhung der Einkommensgrenzen – Familien mit Kindern eine tragbare, den vorliegenden Verhältnissen angemessene Erleichterung gebracht werden kann. Durch die am 8. September 1960

erfolgte Teilrevision des Dekretes über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung ist diesem Gedanken Rechnung getragen worden.

Grossrat *Kohler* (Courgenay) wollte wissen, ob der Regierungsrat bereit sei, in bezug auf die in der Uhrenindustrie verwendeten Radium-Zifferblättchen, die keine Gefahren mit sich bringen, eine beruhigende Erklärung abzugeben, und ob nicht besondere Apparate, wie sie in andern Ländern bereits verwendet würden, zu Kontrollzwecken eingesetzt werden sollten. Der Regierungsrat stellte zunächst fest, dass wissenschaftliche Untersuchungen ergeben hätten, dass die Strahlungsgefahr für die Träger von gewöhnlichen Uhren praktisch nicht bestehe. Es sei Sache der Verbände, sich für den guten Ruf der Schweizer Uhr einzusetzen. In bezug auf die vorbeugenden Kontrollen konnte der Regierungsrat auf die diesbezüglich sehr aktive Tätigkeit der SUVA und des eidgenössischen Gesundheitsamtes und die Tatsache hinweisen, dass am 1. Juni 1960 das Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz in Kraft treten werde, dessen Ausführungsbestimmungen u.a. unter Mitwirkung des Laboratoire suisse de recherches horlogères ausgearbeitet würden.

Ob das Einbeziehen von Einrichtungsversicherungswerten in die amtlichen Werte zulässig und die Praxis der Brandversicherungsanstalt in bezug auf das Versichern maschineller Anlagen nicht überprüft werden sollte, wollte Grossrat *Lanz* (Wiedlisbach) wissen. Der Regierungsrat stellte fest, dass mit dem Steuergesetz von 1944 die frühere Verkopplung zwischen den Brandversicherungswerten und den Steuerwerten grundsätzlich aufgehoben worden sei. Aus Zweckmässigkeitsgründen benütze allerdings die Steuerverwaltung die Brandversicherungsschätzungen als einen von mehreren Berechnungsfaktoren nach wie vor. Die Abgrenzung von Gebäuden und Mobiliar in den Schätzungen der Brandversicherungsanstalt stütze sich auf eine Instruktion und auf Art. 5 des Brandversicherungsgesetzes. Alle zum gewöhnlichen Ausbau eines Gebäudes gehörenden Teile und je nach der Beschaffenheit auch diejenigen Teile, die dem Zweck des Gebäudes auf die Dauer zu dienen bestimmt und mit ihm entsprechend verbunden seien, würden durch die Gebäudeversicherung erfasst. Die Abgrenzung im Einzelfall sei oft nicht leicht, da die Wünsche der Gebäudeeigentümer sich manchmal diametral gegenüberstünden. Die Brandversicherungsanstalt verfolge einen vernünftigen Mittelweg und passe sich den ständigen Fortschritten der Technik an.

Grossrat *Landry* erkundigte sich, ob der Kanton nicht preisgünstige Wohnungen für ältere Leute subventionieren könnte, wie er dies bei Altersheimen tue. Der Regierungsrat verwies auf die finanzielle Förderung von Alterssiedlungen durch die interessierten Gemeinden und den Kanton und erinnerte daran, dass kleine Wohnungen für ältere Ehepaare unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen der Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch Ausrichtung von Kapitalzuschüssen unterstützt werden könnten.

Grossrat *Haller* fragte den Regierungsrat an, ob er bereit sei, sich für eine befriedigende Lösung des Titelschutzproblems für Ingenieure, Architekten und Techniker auf Bundesebene einzusetzen. Der Regierungsrat

verwies auf das schweizerische Berufsregister, in das Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen werden könnten. Die Frage der Schaffung eines eigentlichen Titelschutzes werde zur Zeit geprüft. Es gebe Kantone mit eigenem Berufsregister, die das schweizerische nicht anerkannten und den Eintrag auf im Kanton niedergelassene Ingenieure und Architekten beschränkten. Diese Lösung stehe im Widerspruch zur Handels- und Gewerbe-freiheit, und eine staatsrechtliche Beschwerde dürfte

Aussicht auf Erfolg haben. Der Regierungsrat sei bereit, sich für eine gesamtschweizerische Lösung der Titelschutzfrage einzusetzen.

Bern, den 1. Mai 1961.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1961.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

